

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Rahmen eines

**B-Plans zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in
Schülern, Stadt Schneverdingen, Landkreis Heidekreis**

Oktober 2025

Auftraggebende: **Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH**
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

Auftragnehmende: **LEWATANA – Consulting Biologists**
Freilandökologie und faunistische Gutachten
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf
info@lewatana.de
www.lewatana.de



Bearbeitende: M.Sc. Umweltgeographie und -management Diana Loitz
M.Sc. Landnutzungsplanung Lena Nachreiner
M.Sc. Biodiversity, Ecology and Evolution Laura Wagner
M.Sc. Biologie Jellena Greve
Dipl.Biol. Gisela Kjellingbro

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzrechtliche Prüfung
BN	Brutnachweis
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
CEF	continuous ecological functionality
D	Deutschland
KPN	Kontaktzahl pro Nacht
NG	Nahrungsgast
NI	Niedersachsen
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste
USG	Untersuchungsgebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
VSRL	Vogelschutz-Richtlinie
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	II
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	V
TABELLENVERZEICHNIS	V
1 EINLEITUNG	6
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Beschreibung des Vorhabens	8
3.2.1 Relevante Projektwirkungen	8
3.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	9
3.2.4 3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4 METHODIK	11
4.1 Potentialanalyse	11
4.2 Fledermäuse	11
4.2.1 Standortmessungen	11
4.2.2 Rufanalyse	12
4.2.3 Methodenkritik	13
4.3 Brutvögel	14
4.4 Amphibien	16
4.5 Heuschrecken	17
5 ERGEBNISSE DER POTENTIALANALYSE	18
5.1 Säugetiere	18
5.2 Brutvögel	19
5.3 Reptilien	21
5.4 Amphibien	21
5.5 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6 ERGEBNISSE DER FAUNISTISCHEN KARTIERUNGEN	22
6.1 Fledermäuse	22

6.1.1	Standortmessung (Aktivitätsdichte und Aktivitätsmuster)	22
6.2	Brutvögel	27
6.3	Amphibien	31
6.4	Heuschrecken	31
7	ERGEBNISSE DER FLORISTISCHEN KARTIERUNGEN	32
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	32
8.1	Fledermäuse	32
8.1.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	33
8.1.2	Artenschutzrechtliche Belange	34
8.2	Brutvögel	35
8.2.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	35
8.2.2	Artenschutzrechtliche Belange	36
8.3	Amphibien	36
8.4	Heuschrecken	37
8.5	Pflanzen und Biotoptypen	37
9	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	38
9.1	Fledermäuse	38
9.1.1	Bauzeitenregelung	38
9.1.2	Beleuchtung	38
9.2	Vögel	38
9.2.1	Keine Gehölzfällungen	38
9.2.2	Bauzeitenregelung	38
9.3	Heuschrecken	38
10	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG	39
11	LITERATURVERZEICHNIS	41
	ANHANG I - KARTEN	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet. inkl. Puffer.	10
Abbildung 2: Darstellung erfasster Fledermausrufe innerhalb einer Sonagramm-Aufnahme	13
Abbildung 3: Maximale Distanzen der Registrierbarkeit von Fledermausarten.....	14
Abbildung 4: Darstellung aller festgestellten Fledermauskontakte am bcF01	25
Abbildung 5: Darstellung der Fledermaus-Aktivitäten in Minuten am bcF01	26
Abbildung 6: Revierkarte streng geschützter und/oder Rote Liste Brutvogelarten.....	29
Abbildung 7: Revierkarte ungefährdeter Brutvogelarten.	30
Abbildung 8: Kröpelbach im Bereich des Untersuchungsgebiets	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umfänge der kartieren Artengruppen.	7
Tabelle 2: Witterungsbedingungen am batcorder F01 beim Auf- und Abbau.	12
Tabelle 3: Kartiertermine und Witterungsbedingungen (Brutvögel).	15
Tabelle 4: Erfassungstermine der Amphibienkartierung.....	16
Tabelle 5: Häufigkeitsklassen für Heuschrecken.	17
Tabelle 6: Erfassungstermine der Heuschreckenkartierung.....	17
Tabelle 7: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiets.	18
Tabelle 8: Potentiell vorkommende Brutvogelarten innerhalb der Planfläche.....	19
Tabelle 9: Potentiell vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Untersuchungsgebiets. .	19
Tabelle 10: Registrierten Kontakte für Arten/Gattungen/Ruftypen am bc-Standort F01.	24
Tabelle 11: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.....	27
Tabelle 12: Erfasste Brutvogelarten in der Planfläche	28
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet erfasste Heuschreckenarten	32

1 Einleitung

In der Ortschaft Schülern, Stadt Schneverdingen, Landkreis Heidekreis, Niedersachsen, ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geplant. Für die notwendige Erschließung ist eine Prüfung natur- und artenschutzrechtlicher Belange durchzuführen.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt Schneverdingen das Gutachterbüro „LEWATANA - Consulting Biologists“ mit der Erhebung von faunistischen und floristischen Daten, einer Potentialanalyse aller planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Als Grundlage der Bewertung dienen dabei die durch das Gutachterbüro LEWATANA im Jahr 2024 und 2025 durchgeführten Kartierungen (Biotoptypenkartierung sowie Brutvogel-, Heuschrecken-, Amphibien- und Fledermauskartierung).

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen Bauleitplanverfahren und anderen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Die rechtliche Grundlage dazu liefern auf nationaler Ebene die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) erfolgt eine Ermittlung des potenziell betroffenen Artenspektrums und der möglichen von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte der Vorprüfung nicht ausgeschlossen, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. In Stufe 2 erfolgt für jede potenziell betroffene europäisch geschützte Art eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Liegen auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen Verbotstatbestände vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe 3) zugelassen werden, sofern alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn (1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, (2) keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sind und (3) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art nicht verschlechtert (bei europäischen Vogelarten) bzw. wenn der Erhaltungszustand günstig bleibt (FFH-Anhang IV-Arten), ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben. Hiernach liegt bei in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.* Dies gilt für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG besagt ferner, dass bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (sog. national geschützte Arten) mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (*continuous ecological functionality*) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (USG) liegt am nordöstlichen Rand der Ortschaft Schülern im Stadtgebiet Schneverdingen, Landkreis Heidekreis, Niedersachsen und besteht aus einer rd. 0,2 ha großen Planfläche. Die Erfassung der Artengruppe Amphibien und Heuschrecken erfolgte innerhalb der Planfläche und angrenzende Randbereiche. Die Erfassungsumfänge der einzelnen Artengruppen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Umfänge der kartierten Artengruppen.

Nr.	Artengruppe	Untersuchungsumfang
1	Brutvogelkartierung	150 m
2	Amphibien	Planfläche + angrenzender Randbereich
3	Biotoptypenkartierung	20 m
4	Heuschrecken	Planfläche + angrenzender Randbereich

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Ende der Straße Alter Schulweg, nördlich angrenzend an den Sportplatz von Schülern. Das in Ortsrandlage gelegene USG ist geprägt von

Siedlungsstrukturen (Wohnhäusern, Gärten), einer Sportanlage sowie Weideflächen und wird durch lineare Gehölzbestände entlang von Straßen, Wegen und Feldgrenzen strukturiert. Kleinflächig stehen Waldbereiche an. Die angrenzenden Flächen werden intensiv ackerwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Planfläche fließt der „Kröpelbach“ durch das USG, ein Gewässer, welches im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bewirtschaftet wird. Das Untersuchungsgebiet ist Teil der Aue des WRRL-Prioritätsgewässers, allerdings handelt es sich um keine regelmäßig überschwemmte Fläche. Naturräumlich ist das USG der Lüneburger Heide (Tiefland Ost) zuzuordnen. Der vorherrschende Bodentyp ist eine mittlere Gley-Braunerde und eine mittlere Pseudogley Braunerde. Entsprechend der landesweiten Biotoptypenkartierung weist das USG keine geschützten oder als wertvoll gekennzeichneten Bereiche auf (LGLN, 2024).

Das gesamte USG befindet sich innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“ (Kennzeichen: NP NDS 00001). Südöstlich des USG in etwa zwei Kilometern Entfernung, befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Birkensee“ (Kennzeichen: NSG LÜ 00039) und ungefähr drei Kilometer nordöstlich das NSG „Pietzmoor“ (NSG LÜ 00002), welches Teil des FFH-Gebiets 070 Lüneburger Heide ist. Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ (Kennzeichen: NSG LÜ 00002) beginnt in einer Entfernung von etwa drei Kilometern nordöstlich und dient der Sicherung des gleichnamigen FFH-Gebiets „Lüneburger Heide“ (EU-Kennzahlen: 2725-301) sowie des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) „Lüneburger Heide“ (EU-Kennzahlen: DE2725-301). Ein Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2924.1/5) beginnt nur etwa 500 m nordwestlich des USG. Zusätzlich liegen wertvolle Bereiche für Brutvögel mit regionaler (Kenn-Nr. Teilgebiet 2924.1/1) sowie lokaler Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2924.2/10) in Entfernungen von etwa zwei Kilometern südwestlich des USG vor. Mehrere Brutvogellebensräume mit derzeit noch offenem Status umgeben die Ortschaft Schülern im Nordwesten und -osten sowie Südwesten in Entfernungen von wenigen hundert Metern vom USG.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Schneverdingen plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Schülern. Mit dem Vorhaben sind eine Versiegelung und eine Entfernung der aktuellen Biotopstrukturen verbunden.

3.2.1 Relevante Projektwirkungen

Im Folgenden werden die vorstellbaren Auswirkungen bei Bauvorhaben dieser Art aufgeführt und in bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren aufgegliedert.

3.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die mit dem Baubetrieb und den baulichen Ausführungen verbundenen Wirkfaktoren, die temporär während der Bauzeit auftreten können. Diese sind:

- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere innerhalb und im Umfeld des Baubereiches
- vorübergehende Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Zerstörung von Habitaten durch Entfernen der Vegetationsdecke und damit Verlust von Nist- und Brutstätten

- Lärmimmissionen (Akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterung und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen und somit temporäre Verschlechterung der Lebensräume von Brutvögeln
- Bodenumlagerung und -durchmischung
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen
- temporär erhöhtes Risiko der Tötung wandernder/überwinternder Amphibien durch die Baufeldfreimachung, Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern

3.2.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Projektwirkungen, die durch die im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden baulichen Anlagen verursacht werden. Mögliche Wirkfaktoren sind:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Versiegelung
- Geringfügige Barrierewirkung und Verlust/Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlagen (Einzäunung) (z. B. Trennung von Teillebensräumen [Nahrungs-/Jagd- und Rasthabitat])
- Veränderung des Mikroklimas durch Beschattung der angrenzenden unbebauten Bereiche
- Veränderung der Habitateignung wärme- und trockenheitsliebender Arten

3.2.4 3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle dauerhaften Projektwirkungen, die durch die Nutzung und Unterhaltung der Anlage zu erwarten sind. Mögliche Wirkfaktoren sind:

- Verdrängungseffekt
- visuelle Störung durch Lichtimmissionen (Straßenbeleuchtung)
- akustische Störung durch eine anthropogene Nutzung
- Mahd/Beweidung der Vegetationsdecke

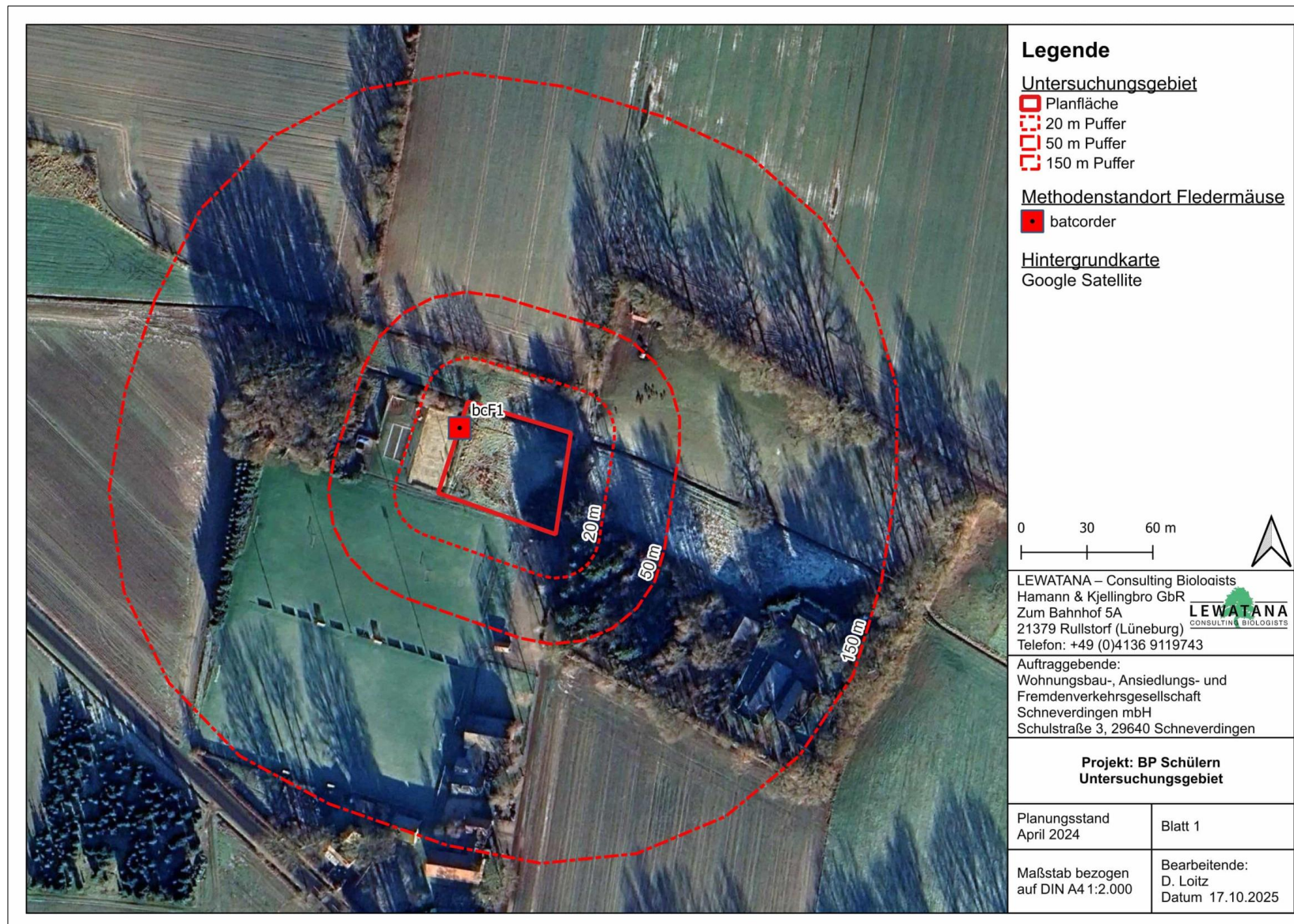


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet. inkl. Puffer.

4 Methodik

4.1 Potentialanalyse

Eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung dient im Vorfeld eines (Bau-)Vorhabens zur Bewertung und Abschätzung potentieller Beeinträchtigungen von möglicherweise vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie anderen planungsrelevanten Arten. Das Untersuchungsgebiet wurde eingehend auf die Eignung als Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungshabitat) untersucht. Diese wurden photographisch festgehalten. Beim Vorhandensein von planungsrelevanten Arten wurden diese aufgenommen. Diese Daten dienen als Grundlage, entsprechen aber nicht den Anforderungen einer systematischen Kartierung.

Als Grundlage für die Fledermäuse wurden die Verbreitungskarten vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) (BatMap) verwendet. Des Weiteren wurden das Verbreitungsgebiet und das Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien anhand des nationalen Berichts 2019 zur FFH-Richtlinie (Ellwanger et al., 2020b) abgeglichen.

Die Verbreitung der Tagfalterarten wird anhand des Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands (Reinhardt et al., 2020) abgeglichen. Für alle weiteren Arten (u. a. Libellen) dienen die Angaben und Verbreitungskarten des BfN als Grundlage.

4.2 Fledermäuse

Um die Fledermausaktivitäten im USG zu erfassen, wurden batcorder-Erfassungen im Zeitraum vom 11.06.2025 bis 05.08.2025 durchgeführt. Dabei zeichnete über zwei Phasen jeweils ein batcorder (bc) (Modell batcorder 3.1) der Firma „ecoObs“ die Fledermausaktivitäten im USG auf, um Aussagen über räumliche und zeitliche Aktivitätsmuster; Aktivitätsdichten und Artenvielfalt eines Gebietes zu ermöglichen.

4.2.1 Standortmessungen

Eine exakte Quantifizierung von Individuen innerhalb eines Gebietes ist nicht möglich. Um Aussagen über die räumlichen und zeitlichen Aktivitätsmuster und -dichten, sowie der Artenvielfalt (innerhalb einzelner Nächte) eines Gebietes treffen zu können, wurde ein batcorder 3.1 der Firma ecoObs über zwei Phasen im Juni (11.06.2025 – 19.06.2025), Juli/August (28.07.2025 bis 05.08.2025) während der Wochenstubenzeit eingesetzt.

Bei batcordern (bc) handelt es sich um autonom arbeitende Geräte, die Fledermausrufe mit einer hohen Datenqualität (Echtzeitspektrum) aufzeichnen. Ein implementierter Filteralgorithmus ermöglicht, dass die batcorder Störgeräusche erkennen und weitestgehend nicht aufnehmen. Das Gerät zeichneten im Juni von 20:45 Uhr bis 06:00 Uhr und im Juli/August von 20:30 Uhr bis 06:30 Uhr auf, womit die Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang durch das Gerät beprobt wurde. Zudem wurde der batcorder in einer Höhe von mindestens 3,5 Metern positioniert. Der Standort wurde so gewählt, dass das gesamte USG möglichst umfassend abgedeckt wurde.

Folgende Geräteeinstellungen wurden verwendet:

- Samplerrate: 500 kHz
- Auflösung: 16 bit
- Eingestellter Schwellenwert: - 30 dB
- Post-trigger: 400 ms
- Qualität: 20

Tabelle 2: Witterungsbedingungen am batcorder F01 beim Auf- und Abbau.

Untersuchungszeitraum	Temp. [°C]		Wind [m/s]		Böig		Luftfeuchtigkeit [%]		Luftdruck [hPa]	
	Start	Ende	Start	Ende	Start	Ende	Start	Ende	Start	Ende
11.06.2025 – 19.06.2025	22,2	21,4	1,5	0,2	nein	nein	46,4	42,2	1011	1034
28.07.2025 – 05.08.2025	20,5	20,0	2,0	2,2	ja	nein	58,3	53,4	1008	1016

4.2.2 Rufanalyse

Die Rufanalyse erfolgte mit Hilfe der Programme bcAdmin 4.0, bcAnalyze 4.0 und batIdent 1.5. Mit bcAdmin 4.0 können die Registrierungen aus den batcorder- und Detektoraufnahmen verwaltet werden. bcAnalyze 4.0 dient der Darstellung und Analyse von Tondateien. batIdent 1.5 kann aus Rufmesswerten mittels statistischer Verfahren die zugehörigen Fledermausarten ermitteln (alle Programme von der Firma „ecoObs“).

Bei der Rufanalyse werden alle aufgezeichneten Registrierungen einzeln durchgesehen (batcorder- und Detektoraufnahmen) und die darin enthaltenen Arten/Gattungen/Ruftypen manuell bestimmt. Zum einen können so leise Rufsequenzen erkannt, zum anderen Rufe mehrerer Tiere, entweder des gleichen Taxons oder verschiedener Taxa innerhalb einer Aufnahme diskriminiert werden. Zudem können bei der manuellen Durchsicht Sozial- und Terminalsequenzen (*feeding buzz*) notiert und später interpretiert werden. Diese Informationen fließen immer in die Bewertungen mit ein, werden aber nur bei ausreichender Datenlage aufgeführt. Das gilt auch, wenn die Datenlage quantitativ relativ gering, aber in Kombination mit anderen Beobachtungen Verdachtsmomente bestärken können (z. B. Quartierverdacht).

Sind in einer Aufnahme durch die manuelle Rufanalyse mehrere Tiere gleicher oder verschiedener Taxa bestimmt worden, so wurde jedem erkannten Tier ein Kontakt zugeordnet. Das Erkennen von mehreren Tieren eines Taxons innerhalb einer Aufnahme ist schwierig. Daher sind zum einen nur gesicherte Nachweise in die Auswertung eingeflossen, zum anderen wurden maximal drei Tiere innerhalb einer Aufnahme als Kontakte verzeichnet. Somit ist deutlich zwischen Aufnahmen und Kontakten zu unterscheiden. Wenn in einer Aufnahme zwei Tiere erkannt wurden, so sind zwei Kontakte in die Auswertung der Aktivitätsdichte eingeflossen.

In Abbildung 2 ist beispielhaft ein Ausschnitt einer Aufnahme dargestellt. Zu sehen sind hierbei drei Rufe von zwei verschiedenen Arten. Der erste und dritte Ruf gehört zu Art 1 und werden aufgrund der Rufabstände einem Tier zugeordnet, der mittlere Ruf zur Art 2. Damit würden in diesem Beispiel zwei Kontakte (ein Kontakt Art 1, ein Kontakt Art 2) in die Auswertung mit einfließen.

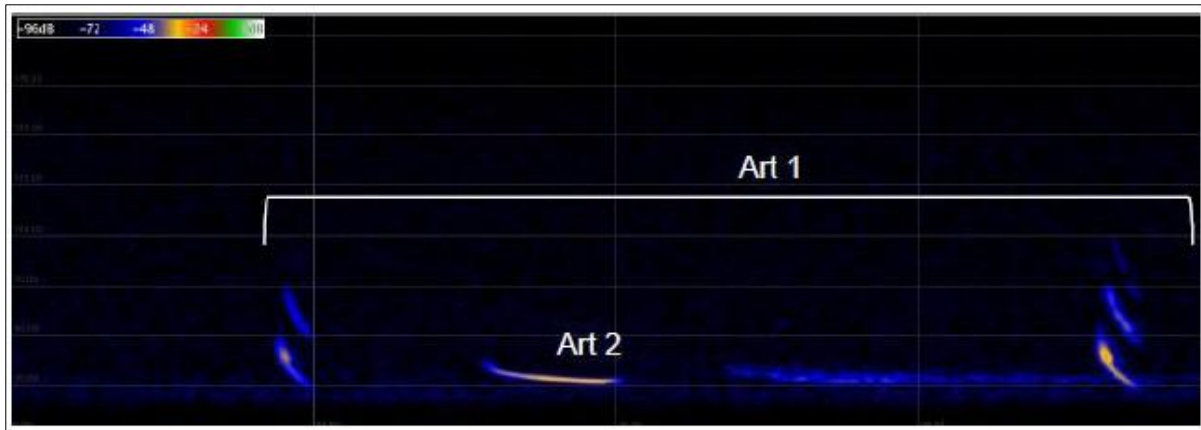


Abbildung 2: Darstellung erfasster Fledermausrufe innerhalb einer Sonagramm-Aufnahme über bcAnalyze2.

Bei einigen Aufnahmen ist aufgrund äußerer Faktoren oder sehr leiser Rufe eine Artzuweisung nicht möglich. Diese Sequenzen wurden, sofern umsetzbar, den entsprechenden Gattungen bzw. Ruftypen zugeordnet. Sequenzen, in denen lediglich festgestellt werden konnte, dass es sich um einen Fledermausruf handelte, aber keine Klassifizierung möglich war, sind mit Spec. benannt worden.

4.2.3 Methodenkritik

Die im Vorfeld beschriebenen und genutzten Methoden erfüllen die aktuellen Erfordernisse, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Überprüfung gestellt werden. Sie gewährleisten eine solide Basis, um mögliche Konflikte abschätzen und beurteilen zu können. Es muss im Folgenden aber auf mögliche limitierende Faktoren hinsichtlich der angewandten Methodik / Technik hingewiesen werden:

Trotz des Einsatzes modernster Technik, wie den verwendeten Detektoren und batcordern, sowie einer hoch spezialisierten Software, ist auch die Zuordnung der Aufnahmen zu einzelnen Arten nicht immer möglich. Obwohl die manuelle Rufanalyse eine erhöhte Qualität bei der Bestimmung der registrierten Arten liefert, sind nicht alle aufgezeichneten Aufnahmen bzw. darin enthaltene Rufsequenzen auf Artniveau bestimmbar (Russo & Jones 2002). Vor allem die Gattung *Myotis* und Arten, die einen nyctaloiden Ruftyp aufweisen (Breitflügel-, Nord-, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner und Großer Abendsegler) sind mitunter nicht unterscheidbar. Die Gattung *Plecotus* (Langohren) und die Artengruppe Bartfledermäuse sind in ihren jeweiligen Gruppen ebenfalls nicht auf Artniveau zu diskriminieren. Ähnlichkeiten in den Rufcharakteristika, vor allem innerhalb der Gattung *Myotis*, führen dazu, dass verhältnismäßig viele Rufe lediglich auf Gattungsniveau bestimmbar sind. Gründe hierfür sind z. B. Überlappungen von Ruffrequenzen in den Grenzbereichen oder ähnliche Modulation der Rufe verschiedener Arten bei bestimmten räumlichen Umgebungen. Da diese Gruppe der schwer zu identifizierenden Fledermausarten hinsichtlich ihrer Sensibilität gegenüber WEA jedoch als nicht besonders schlaggefährdet relativ identisch eingestuft werden können, hat dies keine Auswirkungen auf die Bewertungen bzgl. des Kollisionsrisikos.

Neben oben genannten Aspekten sind weitere Faktoren zu nennen, die einen limitierenden Einfluss auf die Erfassung von Fledermäusen haben können: Die begrenzte Reichweite der batcorder (schwache Signale), ein schlechtes Signal-Rausch-Verhältnis oder auch klimatische Bedingungen, die z. B. zu einer Veränderung der Schallausbreitung führen. Die Reichweite

der Echoortung ist, neben den Impulsstärken der Fledermausrufe und der eingesetzten Technik, auch von Abstandsdämpfung (Entfernungsdämpfung) und der Luftdämpfung abhängig. Veränderungen der meteorologischen Bedingungen vor allem der Temperatur und relativen Feuchtigkeit in Kombination mit der aufzunehmenden Frequenz können zu abnehmenden Distanzen bei der Registrierbarkeit bei batcordern führen. In Abbildung 3 sind zusammenfassende Daten der maximalen Distanzen, in denen die jeweilige Art noch im Ultraschalldetektor erfasst werden können, dargestellt.

Offenland					Wald				
Rufintensität (Reichweite)	Gattung	Art	detektierbare Distanz in m	Nachweisbarkeits- Koeffizient	Rufintensität	Gattung	Art	detektierbare Distanz in m	Nachweisbarkeits- Koeffizient
schwach (5-15m)	<i>Rhinolophus</i>	<i>hipposideros</i>	5	5,00	schwach (5-15m)	<i>Rhinolophus</i>	<i>hipposideros</i>	5	5,00
	<i>Rhinolophus</i>	<i>ferr.aur./meh.</i>	10	2,50		<i>Plecotus</i>	<i>spp.</i>	5	5,00
	<i>Myotis</i>	<i>emarginatus</i>	10	2,50		<i>Myotis</i>	<i>emarginatus</i>	8	3,10
	<i>Myotis</i>	<i>aleathoe</i>	10	2,50		<i>Myotis</i>	<i>nattereri</i>	8	3,10
	<i>Myotis</i>	<i>mystacinus</i>	10	2,50		<i>Rhinolophus</i>	<i>ferr.aur./meh.</i>	10	2,50
	<i>Myotis</i>	<i>brandtii</i>	10	2,50		<i>Myotis</i>	<i>aleathoe</i>	10	2,50
	<i>Myotis</i>	<i>daubentonii</i>	15	1,70		<i>Myotis</i>	<i>mystacinus</i>	10	2,50
	<i>Myotis</i>	<i>nattereri</i>	15	1,70		<i>Myotis</i>	<i>brandtii</i>	10	2,50
	<i>Myotis</i>	<i>bechsteinii</i>	15	1,70		<i>Myotis</i>	<i>daubentonii</i>	10	2,50
	<i>Barbastella</i>	<i>barbastellus</i>	15	1,70		<i>Myotis</i>	<i>bechsteinii</i>	10	2,50
mittel (20-30m)	<i>Myotis</i>	<i>oxygnathus</i>	20	1,20	mittel (20-30m)	<i>Barbastella</i>	<i>barbastellus</i>	15	1,70
	<i>Myotis</i>	<i>myotis</i>	20	1,20		<i>Myotis</i>	<i>oxygnathus</i>	15	1,70
	<i>Pipistrellus</i>	<i>pygmaeus</i>	25	1,00		<i>Myotis</i>	<i>myotis</i>	15	1,70
	<i>Pipistrellus</i>	<i>pipistrellus</i>	25	0,83		<i>Pipistrellus</i>	<i>pygmaeus</i>	20	1,20
	<i>Pipistrellus</i>	<i>kuhlii</i>	30	0,83		<i>Miniopterus</i>	<i>schreibersii</i>	20	1,20
	<i>Pipistrellus</i>	<i>nathusii</i>	30	0,83		<i>Pipistrellus</i>	<i>pipistrellus</i>	25	1,00
stark (40m)	<i>Miniopterus</i>	<i>schreibersii</i>	30	0,83	stark (40m)	<i>Pipistrellus</i>	<i>kuhlii</i>	25	1,00
	<i>Hypsugo</i>	<i>savii</i>	40	0,71		<i>Pipistrellus</i>	<i>nathusii</i>	25	1,00
	<i>Eptesicus</i>	<i>serotinus</i>	40	0,71		<i>Hypsugo</i>	<i>savii</i>	30	0,83
sehr stark (50-100m)	<i>Plecotus</i>	<i>spp.</i>	40	0,71	sehr stark (50-100m)	<i>Eptesicus</i>	<i>serotinus</i>	30	0,83
	<i>Eptesicus</i>	<i>nilssonii</i>	50	0,50		<i>Eptesicus</i>	<i>nilssonii</i>	50	0,50
	<i>Vesperugo</i>	<i>murinus</i>	50	0,50		<i>Vesperugo</i>	<i>murinus</i>	50	0,50
	<i>Nyctalus</i>	<i>leisleri</i>	80	0,31		<i>Nyctalus</i>	<i>leisleri</i>	80	0,31
	<i>Nyctalus</i>	<i>noctula</i>	100	0,25		<i>Nyctalus</i>	<i>noctula</i>	100	0,25
sehr stark (150m)	<i>Tadarida</i>	<i>teniotis</i>	150	0,17	sehr stark (150m)	<i>Tadarida</i>	<i>teniotis</i>	150	0,17
	<i>Nyctalus</i>	<i>lasiopterus</i>	150	0,17		<i>Nyctalus</i>	<i>lasiopterus</i>	150	0,17

Abbildung 3: Maximale Distanzen der Registrierbarkeit von Fledermausarten.

4.3 Brutvögel

Die Artbestimmung während der Brutvogelerfassung erfolgte anhand von akustischen und visuellen Merkmalen. Zusätzlich wurde das Verhalten der jeweiligen Individuen notiert, u.a. balzend/singend, Futter tragend oder besetztes Nest. Die angewendete Kartiermethode wurde in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) durchgeführt und anschließend ausgewertet.

Mittels QGIS wurden Papierreviere erstellt und die Reviermittelpunkte der Brutvögel kartographisch dargestellt. Als Brutvögel werden alle Individuen eingestuft, für die gemäß Südbeck et al. (2005) Brutverdacht (BV, besetztes Revier) bzw. Brutnachweis (BN, sichere Brut) besteht. Brutzeitfeststellungen (BZ, mögliches Revier) repräsentieren potenzielle Brutvögel, bei denen die Häufigkeit, die Art oder der Zeitpunkt des Nachweises ein Brutverdacht nach Südbeck et al. (2005) nicht hinreichend begründen. Zusätzlich wurden erfasste Arten, für die das USG kein geeignetes Bruthabitat bietet oder nicht im Brutgebiet liegt, als Nahrungsgäste (NG) eingestuft.

Es sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Prüfung alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

In der Vergangenheit wurde im Regelfall davon ausgegangen, dass bei herkömmlichen Planungsverfahren häufige Arten, hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf die Gesamtpopulation und der damit verbundenen ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, nicht relevant seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu aber festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009)“.

Aufgrund der Vielfalt an in Betracht kommenden Arten, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, eine Bewertung und Betrachtung auf Artniveau nur für die gefährdeten, sehr seltenen und solche mit speziellen Habitatansprüchen durchzuführen.

Nicht seltene Arten, die auch keine speziellen Habitatansprüche haben, können in sog. Gilden oder Artengruppen betrachtet werden. Diesen Empfehlungen wird im Rahmen dieses Gutachtens gefolgt.

Somit werden folgende Vogelarten auf Artniveau geprüft:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
- Arten mit speziellen Ansprüchen an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Lebensraumverlust problematisch ist. Hierzu gehören Arten, wie der Mauersegler, Saatkrahe, Graureiher, ...
- Arten der Kategorien 0 - 3 und R der Roten Liste (RL) der in Deutschland (D) gefährdeten Brutvögel
- Arten der Kategorien 0 - 3 und R der RL in Niedersachsen (NI) gefährdeten Brutvögel

Für häufig und ubiquitär vorkommende Vogelarten, die nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden, wird davon ausgegangen, dass in der Regel:

- anlagen- und betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist
- Tötungsrisiken (baubedingt) durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind
- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (hohe Individuenzahlen, geringe Spezialisierung, lokale Populationen können großflächig abgegrenzt werden, ...)
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, da im Rahmen der Eingriffsregelung erforderliche Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Die Brutvogelkartierung mit insgesamt sechs morgendlichen Erfassungsterminen erfolgte im Frühjahr/Sommer 2025 durch flächendeckende Begehungen innerhalb des USG für jeweils etwa 50 Minuten (Tabelle 3). Zur Erfassung nachtaktiver Brutvögel, insbesondere Eulen, wurde am 26.02. eine Brutvogelerfassung zur Nachtzeit durchgeführt.

Tabelle 3: Kartiertermine und Witterungsbedingungen (Brutvögel).

Nr.	Datum	Uhrzeit (Anfang)	Uhrzeit (Ende)	Temp. (°C)	Windstärke (km/h)	Bewölkung/ Lichtintensität
1	26.02.2025	19:45	20:16	3	0	leicht bewölkt
2	28.03.2025	08:10	08:45	2	3	wolkenlos
3	11.04.2025	06:28	07:04	6	5	bewölkt
4	24.04.2025	07:10	08:00	10	3,6	stark bewölkt
5	08.05.2025	05:36	06:32	2	1	sonnig
6	24.05.2025	05:00	05:40	5	3,6	bedeckt
7	16.06.2025	04:56	05:33	13	4,3	fast bedeckt

4.4 Amphibien

Nach einer flächendeckenden Übersichtsbegehung des USG wurden an vier Begehungsterminen geeignete Gewässer bzw. Laichhabitate im Zeitraum Februar bis Juli untersucht (Tabelle 4).

Dabei wurden die folgenden Methoden angewendet:

- Sichtbeobachtungen und stichprobenartiges Abkeschern von Amphibien, Amphibienlaich und Kaulquappen am und im Gewässer und dem unmittelbaren Gewässerumfeld

Alle untersuchten Gewässer wurden an jeweils zwei Begehungsterminen (Tabelle 4) tagsüber und an zwei Begehungsterminen nächtlich jeweils für zwanzig Minuten entlang der Uferkante abgesprochen und die dabei beobachteten Amphibien anhand auffälliger optischer Merkmale möglichst auf Artniveau bestimmt und gezählt. Stichprobenartig und bei Unsicherheit wurden diese mithilfe eines Keschers eingefangen und auf Artniveau bestimmt. Eine Differenzierung zwischen den drei Arten Kleiner Wasserfrosch, Seefrosch und Teichfrosch, die als Wasserfrosch-Komplex zusammengefasst werden, ist nicht immer mit Sicherheit möglich, weshalb in dieser Untersuchung auf eine Bestimmung auf Artniveau für diese drei Arten verzichtet wurde.

Der Flachwasserbereich der Uferlinie wurde stichprobenartig mit einem Keschern auf vorhandenen Laich/Kaulquappen abgesehen, die Art bestimmt und die Anzahl der Kaulquappen festgehalten. Beim Vorhandensein von Laichballen/-Schnüre und Kaulquappen wurde die Anzahl in Kategorien eingeteilt (einzelne [1-5], wenige [6-10], einige [11-50], viele [>50], sehr viele [>100]). Kaulquappen des Teichmolches und des Fadenmolches können anhand optischer Merkmale nicht differenziert werden, sodass sie als „Teich-/Fadenmolch“ in die Auswertung einfließen. Für adulte Molche wurde weiterhin das Geschlecht bestimmt.

Tabelle 4: Erfassungstermine der Amphibienkartierung.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temp. [°C]	Windstärke [Bft]	Witterungs- bedingungen	Methode
1	20.05.2025	21:25 – 21:45	16	0	wolkenlos	Sichtbeobachtung + Verhören
2	24.04.2025	15:37 – 16:10	14	3	leicht bewölkt	Sichtbeobachtung
3	21.03.2025	18:39 – 18:58	15,3	1,9	wolkenlos	Sichtbeobachtung + Verhören
4	25.02.2025	14:09 – 14:16	12,0	0,3	heiter	Sichtbeobachtung

4.5 Heuschrecken

Zur Ermittlung des vorhandenen Artenspektrums wurde die Fläche dreimal im Sommer, bei möglichst warmem, trockenem und ruhigem Wetter begangen. Der Artnachweis erfolgte durch Sichtbeobachtung, Hand- und Kescherfänge sowie durch Verhören der Gesänge. Alle erfassten Individuen wurden notiert und die Individuenzahl nach Häufigkeitsklassen für die jeweilige Ordnung geschätzt (Tabelle 5). Einzelne Individuen wurden fotografisch dokumentiert. Die Erfassungstermine inkl. Witterungsbedingungen sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 5: Häufigkeitsklassen für Heuschrecken.

Häufigkeitsklasse	Bezeichnung	Ensifera	Caelifera
1	einzelne	1 bis 2	1 bis 5
2	wenige	3 bis 10	6 bis 30
3	Mäßig viele	11 bis 20	31 bis 70
4	viele	21 bis 40	71 bis 150
5	sehr viele	≥41	≥151

Tabelle 6: Erfassungstermine der Heuschreckenkartierung.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Witterungsbedingungen
1	11.06.2025	10:20-11:50	22,2°C	1	leicht bewölkt
2	28.07.2025	11:20-12:35	23,6°C	1	wolkig
3	15.08.2025	10:40-11:45	24,7°C	2	wolkenlos

5 Ergebnisse der Potentialanalyse

5.1 Säugetiere

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden Säugetiere des Anhangs IV (inklusive ehemaliger Vorkommen) umfasst 47 Arten, davon 18 Fledermausarten. Im Untersuchungsgebiet ist primär ein Vorkommen verbreiteter, den Siedlungsraum besiedelnder Fledermausarten zu erwarten, wenn auch ein Vorkommen baumbewohnender Arten nicht auszuschließen ist (Tabelle 7).

Fortpflanzungsstätten des gewässergebundenen Fischotters (*Lutra lutra*), sind, aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen, im Bereich des USG nicht zu erwarten. Die Art benötigt strukturreiche und störungsarme Ufer, die als Versteck- und Wurfplätze dienen. Eine Betroffenheit der Art ist im USG auszuschließen.

Der im Anhang IV geführte Wolf (*Canis lupus*) besetzt kein Territorium im USG (Wildtiermanagement Niedersachsen, 2024). Sowohl die Planfläche als auch das USG bieten weder ein Fortpflanzungs- noch bedeutendes Nahrungshabitat, können von Tieren jedoch im Zuge von Streifzügen durchkreuzt werden. Spezifische Lebensraumansprüche der Art sind somit vom Vorhaben nicht betroffen und potenzielle Streifgebiete kann die Art ohne erhöhten Aufwand während der Bauphase in umliegende Areale verlagern, eine erhöhte Betroffenheit liegt nicht vor.

Tabelle 7: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiets. Angegeben sind Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Meinig et al., 2020) der Roten Liste Niedersachsens (RL NI) (Kirberg, 2025) sowie Auflistung auf der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	FFH-RL Anh.	RL D 2020	RL NI 2025
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	IV + II	2	2
2	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	3	3
3	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV + II	2	3
4	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	*	3
5	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	IV + II	G	2
6	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	*	*
7	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV + II	*	V
8	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	*	3
9	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	*	*
10	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	D	3
11	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	V	2
12	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	*	2
13	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	*	*
14	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	*	*
15	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	3	*

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend.

5.2 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich von locker bebauten dörflich geprägten Siedlungsstrukturen mit Wohnhäusern und Gärten sowie angrenzenden Weideflächen und einem Sportplatz geprägt. Lineare Baum- und Heckenreihen sowie zwei kleinen Waldinseln gliedern das USG. Das randliche USG ist von intensiv genutzten Ackerflächen gekennzeichnet.

Folglich ist davon auszugehen, dass das Artenspektrum aus typischen Brutvogelarten des Siedlungsbereichs sowie der Agrarlandschaft besteht (Tabelle 8, Tabelle 9). Darunter gehören auch Arten, die die vorhandenen Gehölzstrukturen und Häuser als Bruthabitate (Baumhöhlen, Baum-, Hausspalten) oder Nahrungshabitate nutzen.

Tabelle 8: Potentiell vorkommende Brutvogelarten innerhalb der Planfläche. Angegeben sind Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Ryslavy et al., 2020), der Roten Liste Niedersachsen (RL NI) (Krüger & Sandkühler, 2021) sowie, ob die jeweilige Art auf der Vogelschutzrichtlinie (VSRL), Anhang I aufgeführt ist.

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	VsRL Anh. I	BNatSchG	RL D 2020	RL NI 2021
1	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	*	V
2	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	*	*
3	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		§	V	V
4	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	*	*
5	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	*	*
6	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		§	*	*
7	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	V	V
8	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	*	*
9	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	*	*
10	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	*	*
11	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	*	*
12	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	*	*
13	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	*	3
14	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	*	*
15	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	*	*
16	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	*	*

Tabelle 9: Potentiell vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Untersuchungsgebiets. Angegeben sind Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Ryslavy et al., 2020), der Roten Liste Niedersachsen (RL NI) (Krüger & Sandkühler, 2021) sowie, ob die jeweilige Art auf der Vogelschutzrichtlinie (VSRL), Anhang I aufgeführt ist.

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	VSRL Anh. I	BNatSchG	RL D 2020	RL NI 2021
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	3	3
2	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	V	V
3	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§	*	3

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	VSRL Anh. I	BNatSchG	RL D 2020	RL NI 2021
4	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§	*	*
5	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		§	*	V
6	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		§	*	*
7	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	*	*
8	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§	*	*
9	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		§	*	*
10	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	*	*
11	<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe		§	*	*
12	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		§	*	*
13	<i>Corvus monedula</i>	Dohle		§	*	*
14	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		§	V	V
15	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	3	3
16	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	3	3
17	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§	*	*
18	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	*	V
19	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	*	*
20	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§	*	V
21	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	*	*
22	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	*	*
23	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		§	*	V
24	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	V	3
25	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	§	*	V
26	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling		§	3	3
27	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	§§	V	V
28	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	§§	3	*
29	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	*	*
30	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		§	V	V
31	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§	V	V
32	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	*	*
33	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	*	*
34	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling		§	*	*
35	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	V	V
36	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		§	2	2
37	<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan		§		
38	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	*	*
39	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	*	*
40	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	*	*
41	<i>Pica pica</i>	Elster		§	*	*
42	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	*	*
43	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	*	*
44	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		§	*	*

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	VSRL Anh. I	BNatSchG	RL D 2020	RL NI 2021
45	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		§	*	*
46	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§	*	3
47	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	*	*
48	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§	*	*
49	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§	*	*
50	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	3	3
51	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	*	*
52	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	*	3
53	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	*	*
54	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	*	*
55	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	*	*
56	<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	*	*
57	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	*	*
60	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§	*	*
61	<i>Tyto alb</i>	Schleiereule		§§	V	*

5.3 Reptilien

In Niedersachsen kommen insgesamt acht Reptilienarten vor, von denen fünf Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen. Die Planfläche liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (Ellwanger et al., 2020a). Der Eingriffsbereich bietet jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien, da insbesondere sonnenexponierte Hänge, Versteck- und Fortpflanzungsstätten sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund (z. B. lockere Sandböden) zur Eiablage im USG fehlen.

5.4 Amphibien

In Niedersachsen kommen 19 heimische Amphibienarten vor, von denen 14 Arten im Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie festgesetzt sind. Laut der RL NI ist jede zweite Amphibienart bestandsgefährdet. Hauptursache für den Rückgang der heimischen Amphibien ist zunehmend der Verlust ihrer Lebensräume.

Die Planfläche liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern (krautreiche, nährstoffreichen Weihern und Teichen), ist das Vorhandensein der Knoblauchkröte im USG auszuschließen. Das Vorkommen der potentiell vorkommenden Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist ebenfalls aufgrund fehlender Habitatvoraussetzungen nicht zu erwarten. Zum einen fehlen flache sonnenexponierte vegetationslose oder -arme, zeitweise wasserführende kleinere Stillgewässer sowie trocken-warme Lebensräume mit spärlicher Vegetation und grabfähigem, sandigen oder kiesigem Untergrund (z. B. Sand- und Kiesgruben, Heidelandschaften, Industriebrachen). Die Arten Laub- und Moorfrosch sowie Kleiner Wasserfrosch (*Hyla arborea*, *Rana arvalis* bzw. *Rana lessonae*)

besiedeln Landschaften mit hohem Grundwasserstand und einem reichen Angebot an fischfreiem und pflanzenreichem Gewässer. Das Untersuchungsgebiet ist teils durch feuchtes Grünland geprägt, jedoch befinden sich keine geeigneten Laichgewässer innerhalb der Planfläche oder in räumlicher Nähe dazu. Ein Vorhandensein des Laub- und Moorfrosch sowie Kleinen Wasserfroschs ist somit ebenfalls nicht für das USG anzunehmen. Der Lebensraum des Springfroschs (*Rana dalmatina*) zeichnet sich durch lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen aus, wobei die Art auch außerhalb von Wäldern vorzufinden ist. Wichtig ist jedoch das Vorhandensein von Gewässern mit gut besonnten, flach auslaufenden Uferbereichen (z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben). Im Zuge der *worst-case*-Annahme kein ein Vorhandensein des Springfroschs für das USG vollständig ausgeschlossen werden. Der Ufer des anstehenden Kröpelbachs sind steil und von einem starken Pflanzenbewuchs gekennzeichnet und bieten nicht die, für den Springfrosch, nötigen besonnten Bereiche.

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) benötigt als Landlebensraum reich strukturiertes Feuchtgrünland, das in räumlicher Nähe an fischfreie Gewässer grenzt. Dabei sind die Gewässer besonnt und weisen einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf. Das Untersuchungsgebiet zeigt mit dem Kröpelbach nur ein sehr geringes Potential, ein Vorkommen des Kammolchs ist im Zuge der *worst-case*-Betrachtung jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Tabelle 3: Potentiell vorkommende Amphibienarten des FFH-Anhang IV im USG. Angegeben sind Gefährdungseinstufungen der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020), der Roten Liste Niedersachsens (RL NI) (Podlousky & Fischer, 2013) sowie Auflistung auf der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	FFH-RL Anh.	RL D 2020	RL NI 2013
1	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	IV	3	3

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend.

5.5 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Sichtung der aktuellen Verbreitungskarten sind keine weiteren Artengruppen (u. a. Tag und Nachtfalter) vom Eingriff betroffen. Dies gilt ebenso für planungsrelevante Libellenarten, da insgesamt geeignete Habitatstrukturen, wie permanent wasserführende vegetationsreiche Gewässer, für diese Artengruppe nicht vorhanden sind oder das USG außerhalb ihres Verbreitungsgebietes liegt.

6 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Standortmessung (Aktivitätsdichte und Aktivitätsmuster)

Im Zeitraum zwischen dem 11.06.2025 und einschließlich dem 05.08.2025 wurde ein batcor-der der Firma ecoObs über zwei Phasen (jeweils 9 Nächte) eingesetzt, um Aussagen zu den

räumlichen und zeitlichen Aktivitätsmustern der Tiere, den Aktivitätsdichten sowie der Artenvielfalt der vorkommenden Fledermausfauna treffen zu können.

Der batcorder-Standort F01 (bcF01) ist auf dem westlichen Planflächenrand zwischen der überplanten Grünfläche und östlich angrenzenden Sportfläche platziert worden.

Insgesamt sind am bcF01 in 18 Erfassungsnächten 931 Kontakte mit einer durchschnittlichen Kontaktzahl von 51,72 pro Nacht (KPN) aufgezeichnet worden (Tabelle 10). Es wurden insgesamt mindestens sechs Fledermausarten erfasst.

1. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
2. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
3. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
4. Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
5. Rauhaufledermaus (*Myotis nattereri*)
6. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mit einer Anzahl von 292 entfallen die meisten Kontakte auf die Zwergfledermaus. Dies entspricht einem relativen Anteil von 31,36 % und einer KPN von 16,22. Die Art wurde in 17 von 18 Nächten erfasst. Der Große Abendsegler wurde als zweithäufigste Art mit einem relativen Anteil von 28,36 % und 264 Kontakte erfasst, was eine KPN von 14,67 ergibt. Diese Art wurde ebenfalls in 17 von 18 Nächten registriert. Sowohl die Zwergfledermaus als auch der Große Abendsegler zeigen über den gesamten Untersuchungszeitraum vermehrt um die 20 Kontakte pro Nacht. Mit 54 Kontakten pro Nacht wurde der große Abendsegler am häufigsten in einer Nacht am 17.06.2025 nachgewiesen. Mit 122 Kontakten über den gesamten Untersuchungszeitraum konnte die Breitflügelfledermaus mit einer KPN von 6,78 nachgewiesen werden. Hieraus ergibt sich ein relativer Anteil von 13,10 %. Mit 81 Kontakten und einem relativen Anteil von 8,70 % erfolgten 4,50 KPN für den Kleinen Abendsegler. Mit einem relativen Anteil von 2,36 % (KPN = 1,22) wurde zudem die Gruppe der Bartfledermäuse mit 22 Kontakten nachgewiesen. Mit einem relativen Anteil von 0,54 % wurde die Rauhaufledermaus an diesem Standort erfasst. Von dieser Art wurden insgesamt fünf Kontakte registriert, woraus sich eine KPN von 0,28 ergibt. Außerdem konnte die Fransenfledermaus mit fünf Kontakten über den gesamten Untersuchungszeitraum nachgewiesen werden. Die KPN beträgt 0,28 woraus sich ein relativer Anteil von 0,54 % ergibt.

Bei der Betrachtung der gesamten Aktivitäten auf Gattungsebene wurde die Gattung *Myotis* mit acht Kontakten (KPN = 0,44) und einem relativen Anteil von 0,86 % registriert. Rufe der Langohren (Gattung *Plecotus*) wurden mit insgesamt zwei Kontakten erfasst. Es ergibt sich ein relativer Anteil von 0,21 % und eine KPN von 0,11.

So sind im USG insgesamt mindestens acht Arten festgestellt worden, von denen sechs Fledermausarten bis auf Artniveau bestimmt werden konnten.

129 Kontakte (rel. Anteil = 13,86 %; KPN = 7,17) wurden den nyctaloid rufenden Arten zugeordnet, die aufgrund der Häufigkeit höchstwahrscheinlich dem Großen Abendsegler zuzuordnen sind.

Ein Kontakt konnten weder einer Art, noch einer Gruppe oder Ruftyp eindeutig zugeordnet werden (rel. Anteil = 0,11 %, KPN = 0,06).

Tabelle 10: Registrierten Kontakte für Arten/Gattungen/Ruftypen am bc-Standort F01. Auflistung der Kontakte Gesamt und der Kontakte je Aufnahmenacht; Angabe der durchschnittlichen Kontakte pro Nacht (KPN).

Art/Gattung/Ruftyp	11.06.2025	12.06.2025	13.06.2025	14.06.2025	15.06.2025	16.06.2025	17.06.2025	18.06.2025	19.06.2025	28.07.2025	29.07.2025	30.07.2025	31.07.2025	01.08.2025	02.08.2025	03.08.2025	04.08.2025	05.08.2025	Kontakte gesamt (n)	Kontakte pro Nacht (KPN)	Relativer Anteil [%]
Zwergfledermaus	27	27	28	5		13	7	10	11	17	24	28	14	28	22	4	18	9	292	16,22	31,36
Großer Abendsegler	10	24	11	17		17	54	4	19	2	4	20	27	30	11	4	9	1	264	14,67	28,36
Nyctaloid	5	4	3			6		6	2	7	3	5	3	14	18	21	15	17	129	7,17	13,86
Breitflügelfledermaus	19	16	11	3		7	21	16		1	2	3	7	1	1		11	3	122	6,78	13,10
Kleiner Abendsegler		2		4		6	5	4	4	3	7		4	13	14		8	7	81	4,50	8,70
Bartfledermäuse		4	1	1		6	3	1	1	2		1	1					1	22	1,22	2,36
<i>Myotis</i>			2	1				2			1	1	1						8	0,44	0,86
Rauhautfledermaus			1	1		2			1										5	0,28	0,54
Fransenfledermaus								1		1	1		1					1	5	0,28	0,54
<i>Plecotus</i>		1										1							2	0,11	0,21
Spec.										1									1	0,06	0,11
Gesamt	61	78	57	32	0	57	90	44	38	34	42	59	58	86	66	29	61	39	931	51,72	100,00

Bei der Betrachtung der Kontakte über alle Arten hinweg zeigt sich am bcF01 eine durchgehende Aktivität in den beiden untersuchten Phasen im Juni und Juli/August. Dies umfasst auch die Aussage, dass die Aktivitäten im Juni von kurz nach Sonnenuntergang bis kurz vor Sonnenaufgang zu dokumentieren sind (Abbildung 4:), während im Juli/August bereits Kontakte vor und zu Sonnenaufgang verzeichnet wurden, was auf eine lokale Population in räumlicher Nähe zum USG hinweist. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Großen Abendseglers, der bereits vor Sonnenuntergang zu schwärmen beginnt, ist ein Quartier dieser Art in räumlicher Nähe wahrscheinlich. Im Vergleich zum Juni ist im Untersuchungszeitraum Juli/August eine erhöhte Aktivität in der ersten Nachthälfte bis eine Stunde nach Mitternacht ausgeprägt. Die erhöhte Aktivität fällt in den Zeitraum der Wochenstubenauflösung und den damit verbundenen Explorationsflügen der Jungtiere.

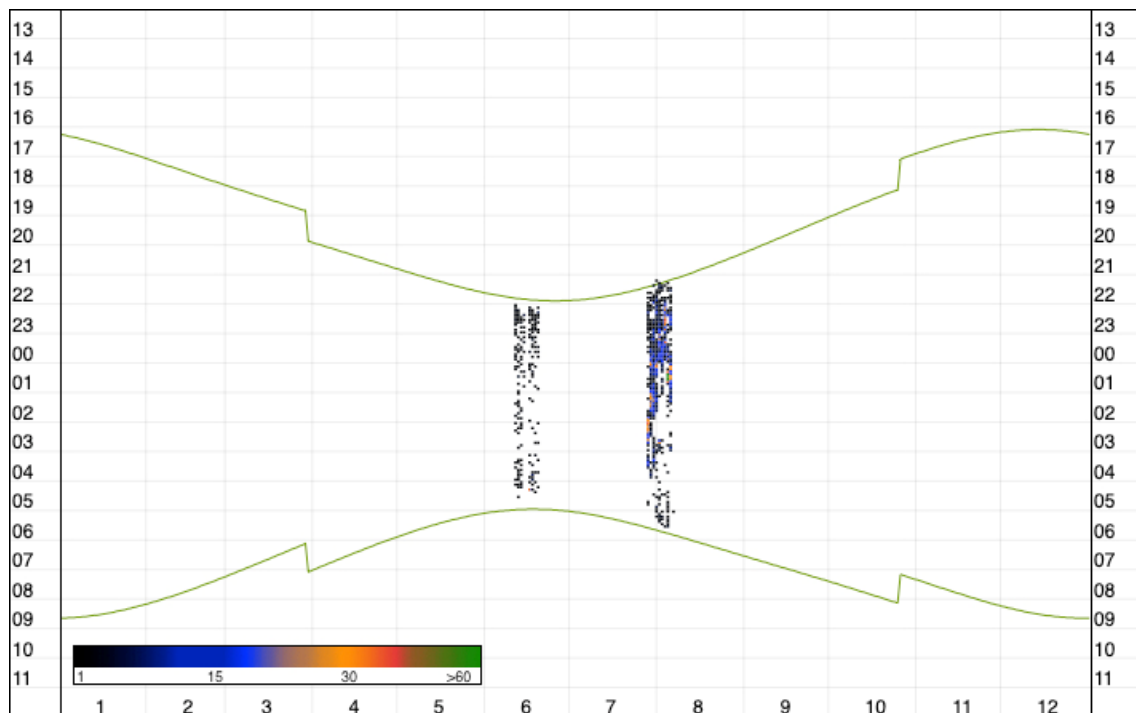


Abbildung 4: Darstellung aller festgestellten Fledermauskontakte am bcF01 im Untersuchungszeitraum. x-Achse = Monat in Zahl, y-Achse = Uhrzeit; grüne gebogene Linien = jeweiliger Zeitpunkt des Sonnenunter- bzw. Sonnenaufgangs.

In Abbildung 5 sind die Aktivitäten der einzelnen Fledermausarten/Gattungen/Ruftypen in einer zeitlichen Zusammenstellung in Minuten zu entnehmen. Insgesamt wurden 475 Minuten Aktivität am bcF01 aufgezeichnet. Mit 204 Minuten „Verweildauer“ stellt die Zwergfledermaus („Ppip“) die dominante Art dar. Die Aufnahmen aller Kontakte des nyctaloiden Ruftyps nahmen insgesamt 235 Minuten ein, wobei die Breitflügelfledermaus („Eser“) mit 75 Minuten und der Große Abendsegler („Nnoc“) mit 80 Minuten hierfür maßgeblich waren. Auf die weitere zugehörige Art dieses Ruftyps wie Kleiner Abendsegler („Nlei“) entfielen 33 Minuten. Auf Artebene sind 17 Minuten der Bartfledermäuse („Mbart“), 5 Minuten der Rauhautfledermaus („Pnat“) und Fransenfledermaus („Mnat“) zuzuordnen. Der Gattung *Plecotus* sind 2 Minuten zuzuordnen, während für den nyctaloiden Ruftyp 80 Minuten verzeichnet wurden.

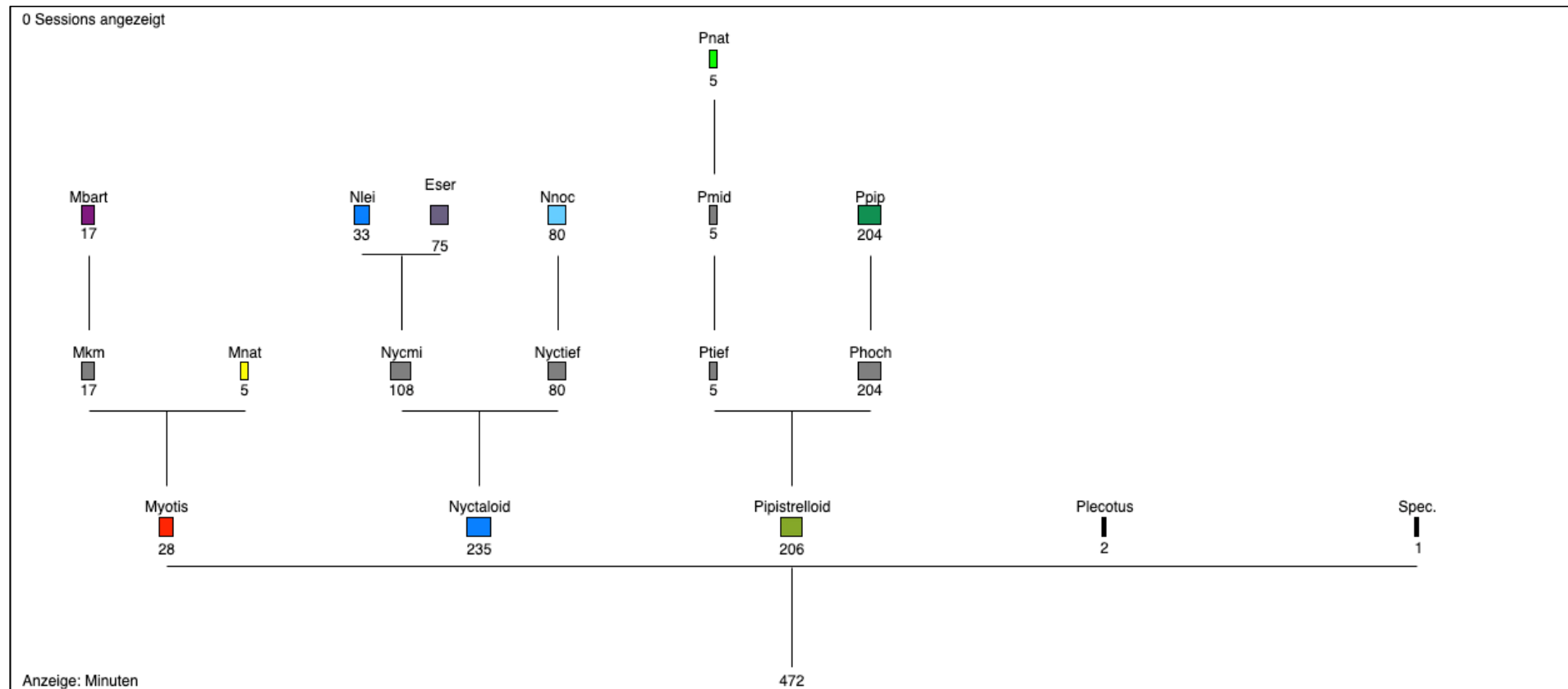


Abbildung 5: Darstellung der Fledermaus-Aktivitäten in Minuten am bcF01, Plecotus = Gattungsname; Mbart = Bartfledermäuse; Mnat = Fransenfledermaus; Nnoc = Großer Abendsegler; Eser = Breitflügelfledermaus; Nlei = Kleiner Abendsegler; Pnat = Rauhautfledermaus; Ppip = Zwergfledermaus; Spec. = keiner Art/Gruppe/Ruftyp eindeutig zuzuordnen.

6.2 Brutvögel

Insgesamt konnten über die Brutvogelkartierung 37 Vogelarten nachgewiesen werden, die in Tabelle 11 dargestellt sind. Für zwei Arten (Kohlmeise und Star [RL NI & D 3]) konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Für 19 Brutvogelarten konnte ein Brutverdacht festgestellt werden und für weitere 16 Arten konnte kein Revier bestätigt werden. Hiervon konnten acht Arten (Wachtel, Buntspecht, Eichelhäher, Kranich, Neuntöter, Bluthänfling, Haussperling und Elster) als Brutzeitfeststellungen eingetragen werden, während sieben Arten – Saatkrähe, Dohle, Kuckuck, Rauchschwalbe, Grauschnäpper, Gartengrasmücke und Rotdrossel – das USG ausschließlich als Nahrungsgast oder Durchzügler besuchten.

Die Reviere der erfassten Arten verteilen sich zum Großteil auf die Waldinseln und Baumreihen außerhalb der Planfläche. Lediglich ein Revier der Mönchsgrasmücke lag im Südosten angrenzend an der Planfläche in einer Hecke. Des Weiteren wurden zwei Reviere (BV) der auf der Vorwarnliste der RL NI geführten Arten Stieglitz und Goldammer erfasst. Die im Anhang I der VSRL geführten Arten Neuntöter und Kranich (§§) wurden einmalig als BZ (Neuntöter) bzw. NG (Kranich) festgestellt. Selbiges gilt für die als „gefährdet“ (RL NI 3) gelisteten Arten Kuckuck, Rauchschwalbe, Bluthänfling und Gartengrasmücke, welche im USG nachgewiesen wurden, für welche aber keine Reviere bestätigt werden konnten.

Tabelle 11: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet, mit Angaben zum jeweiligen Rote Liste Status, Status der Vogelschutzrichtlinie (VSRL 2009) und der Anzahl der besetzten Reviere (BN = Brutnachweis und BV = Brutverdacht), der möglichen Reviere (BZ=Brutzeitfeststellung) und der Arten die als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler (NG/D) vorkommen.

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	Art-Kürzel	BN	BV	BZ	NG/D	VSRL (2009)	BNatSchG	RL D (2020)	RL NI (2021)
1	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti		1				§	*	V
2	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Gf		2	1			§	*	*
3	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Gb		1				§	*	*
4	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt		3	1			§	*	*
5	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Rk			2	1		§	*	*
6	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Sa				1		§	*	*
7	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	D				2		§	*	*
8	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Wa			1			§	V	V
9	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Ku				1		§	3	3
10	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Bs			1			§	*	*
11	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G		1				§	*	V
12	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R		1				§	*	*
13	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B		3	1	1		§	*	*
14	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Ei			1			§	*	*
15	<i>Grus grus</i>	Kranich	Kch				3	X	§§	*	*
16	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Rs				1		§	V	3
17	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nt			1		X	§	*	V
18	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Hä			1			§	3	3

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	Art-Kürzel	BN	BV	BZ	NG/D	VSRL (2009)	BNatSchG	RL D (2020)	RL NI (2021)
19	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba		1	1	1		§	*	*
20	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	St		1				§	*	*
21	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	Gs				1		§	V	V
22	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Bm		1	2			§	*	*
23	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K	1	1	2			§	*	*
24	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	H			4			§	*	*
25	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi		2				§	*	*
26	<i>Pica pica</i>	Elster	E			1	1		§	*	*
27	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	He		1				§	*	*
28	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	Gim		1				§	*	*
29	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	Sg		2		2		§	*	*
30	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S	1	1		2		§	3	3
31	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg		5				§	*	*
32	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Gg				3		§	*	3
33	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg		1				§	*	*
34	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Z		1		1		§	*	*
35	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	Rd				41		§	*	*
36	<i>Turdus merula</i>	Amsel	A		3	1			§	*	*
37	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Sd		1		1		§	*	*

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) gefährdet unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend, - keine Daten vorhanden.

Tabelle 12: Erfasste Brutvogelarten in der Planfläche, mit Angaben zum jeweiligen Rote Liste Status, Status der Vogelschutzrichtlinie (VSRL 2009) und der Anzahl der besetzten Reviere (BN = Brutnachweis und BV = Brutverdacht), der möglichen Reviere (BZ=Brutzeitfeststellung) und der Arten die als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler (NG/D) vorkommen.

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	Art-Kürzel	BN	BV	BZ	NG/D	VSRL (2009)	BNatSchG	RL D (2020)	RL NI (2021)
1	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg		1				§	*	*
2	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Gg				1		§	*	3

Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) gefährdet unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend, - keine Daten vorhanden.

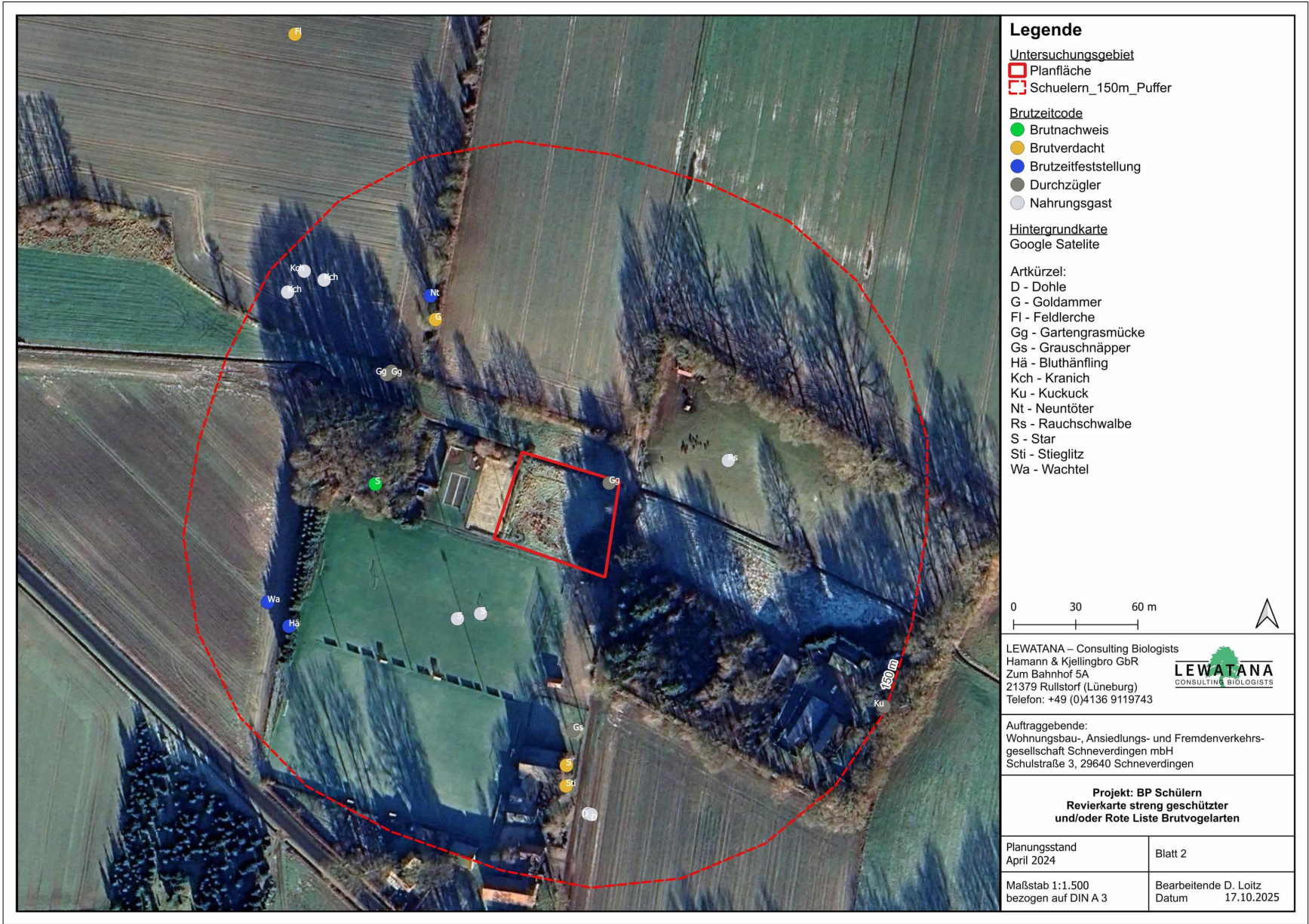


Abbildung 6: Revierkarte streng geschützter und/oder Rote Liste Brutvogelarten.

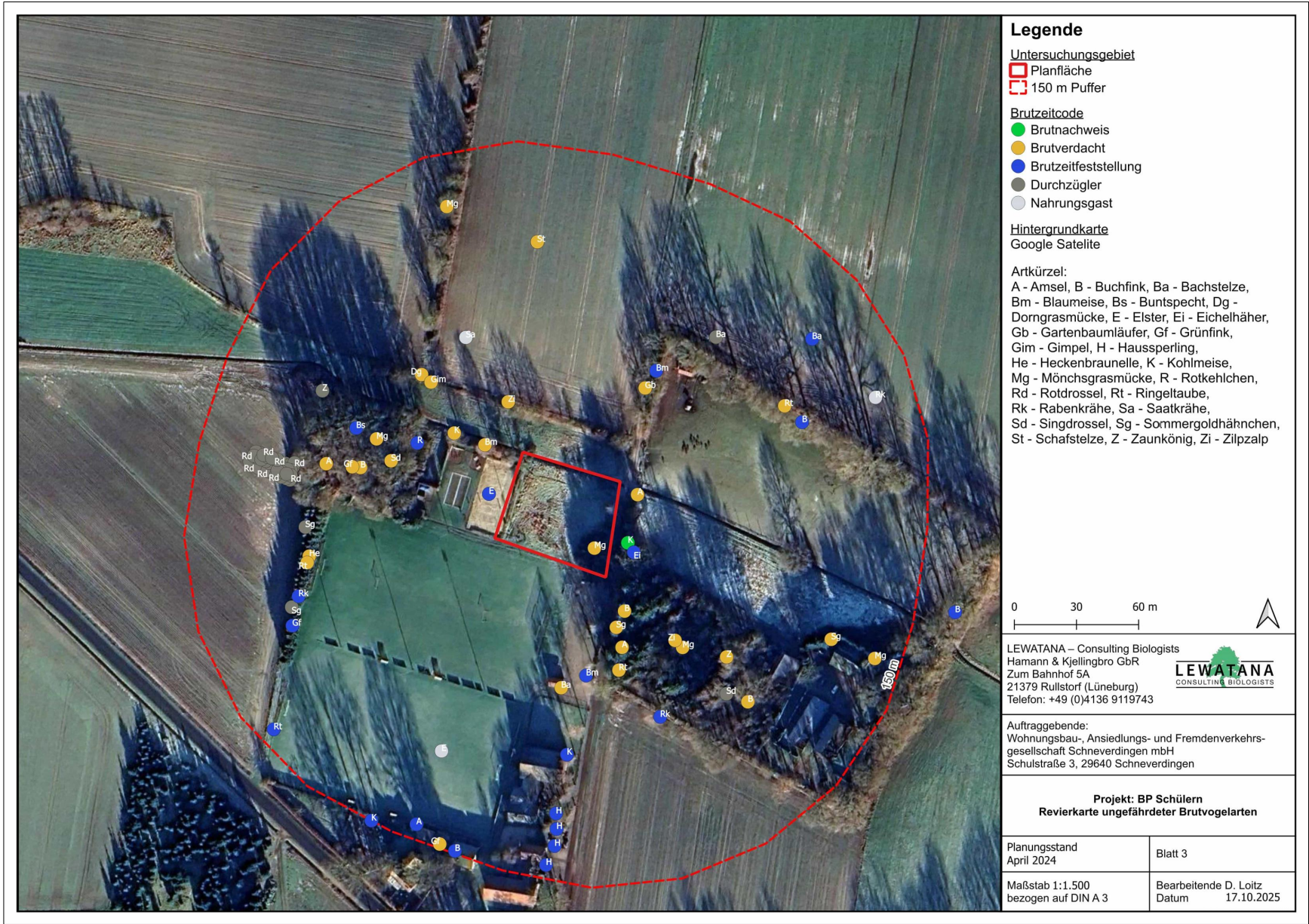


Abbildung 7: Revierkarte ungefährdeter Brutvogelarten.

6.3 Amphibien

Innerhalb des USG erfolgte an dem untersuchten Abschnitt des Kröpelbachs über keine der angewandten Methoden ein Amphibien-Nachweis.

Bei der Begehung im Mai (20.05.2025) war der Bach ausgetrocknet und führte kein Wasser.



Abbildung 8: Kröpelbach im Bereich des Untersuchungsgebiets (Februar [r], Mai [l]).

6.4 Heuschrecken

Insgesamt wurden im Rahmen der Heuschreckenerfassung acht Heuschreckenarten dokumentiert (Tabelle 13). Fünf der nachgewiesenen Individuen gehören zu den Kurzfühlerschrecken (Caelifera), während drei Arten den Langfühlerschrecken (Ensifera) zugeordnet werden können. Alle vorkommenden Arten werden auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste NI als ungefährdet eingestuft (Helbing et al., 2025; Poniatowski et al., 2024). Im Plangebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten erfasst.

Die vorkommenden Heuschreckenarten wurden in unterschiedlicher Häufigkeit innerhalb der gesamten Planfläche aufgefunden. Dabei konnten vor allem der Gemeine Grashüpfer (*Pseudochorthippus parallelus*) und die Roesels Beißschrecke (*Roeselinana roeselii*) mit Häufigkeitsklasse 4 (viele Individuen) nachgewiesen werden. Der gemeine Grashüpfer bevorzugt in seinem Lebensraum unter anderem Grünland oder Magerrasen. Die Art meidet nur extrem trockene oder nasse Lebensräume, was ihn in seiner Habitatwahl und -nutzung sehr flexibel macht (Grein, 2005). Die zweite häufig nachgewiesene Art (Roesels Beißschrecke) präferiert lang- und dichtrasiges Grünland aber

auch dichtwüchsige Heiden (ebd.). Die Planfläche erfüllt für diese zwei Arten ihre bevorzugten Habitatbedingungen. Die Kurzflügelige und die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis* bzw. *fucus*) wurden mit jeweils nur einem einzelnen Tier (Häufigkeitsklasse 1) in der Planfläche dokumentiert.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet erfasste Heuschreckenarten mit Statusangabe nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) (Poniatowski et al., 2024) und Niedersachsens (RL NI) (Helbing et al., 2025) Kategorien der Roten Liste (RL) für Deutschland (D) und Niedersachsen (NI): 0) ausgestorben/verschollen; 1) vom Aussterben bedroht; 2) stark gefährdet; 3) gefährdet; *) ungefährdet; G) gefährdet unbekannten Ausmaßes; V) Vorwarnliste; D) Daten unzureichend, - keine Daten vorhanden.

Nr.	Wissens. Artname	Deutscher Artname	RL NI 2024	RL D 2024	Häufigkeitsklasse	11.06.2025	28.07.2025	15.08.2025
	Caelifera	Kurzfühlerschrecken						
1	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	Weißrandiger Grashüpfer	*	*	2	x		
2	<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	*	*	3	x	x	x
3	<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*	2	x	x	
4	<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner-Grashüpfer	*	*	3	x		
5	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	*	*	4	x	x	x
	Ensifera	Langfühlerschrecken						
6	<i>Conocephalus dorsalis</i>	Kurzflügelige Schwertschrecke	*	*	1	x		
7	<i>Conocephalus fuscus</i>	Langflügelige Schwertschrecke	*	*	1		x	
8	<i>Roeseliana roeselii</i>	Roesels Beißschrecke	*	*	4	x	x	x

7 Ergebnisse der floristischen Kartierungen

Im Untersuchungsgebiet erfolgte 2024 eine Biotoptypenkartierung (s. LEWATANA [2024], Ergebnisbericht Biotoptypenkartierung). Für das USG wurden gemäß BArtSchV keine streng geschützten Pflanzenarten oder Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV festgestellt. Zudem wurden keine geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG oder FFH-Richtlinie Anhang I im USG nachgewiesen.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung

8.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet wurde von mindestens acht Fledermausarten genutzt. Die vorkommenden Arten sind neben gebäudebewohnende Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus oder die Breitflügelfledermaus aus dem angrenzenden Siedlungsstrukturen des Ortsteils Heber, auch waldbewohnende Arten wie der Große und der Kleine Abendsegler. Insgesamt ist im USG von einer artspezifischen geringen bis mittleren Fledermausaktivität zu sprechen.

Bedeutende Nahrungs- und Jagdhabitats sind in den intensiv genutzten Offenlandbereichen (Acker- und Intensivgrünlandflächen) angrenzend an die Planfläche nicht vorzufinden und stellen keinen Funktionsraum mit besonderer Bedeutung dar. Explizit davon ausgenommen sind die Bereiche entlang des Kröpelbachs, der entlang der nördlichen Planflächengrenze verläuft und insbesondere im östlichen USG entlang von beweideten Flächen verläuft. Dieser strukturreichere Bereich lässt auf ein erhöhtes Insektenaufkommen schließen, was auf Nahrungs- und Jagdhabitats mit erhöhtem Potential deutet. In Verbindung mit den anstehenden Gehölzen (zwei kleinflächige Waldbereiche, lineare Gehölzbestände) stellt das USG außerhalb der Planfläche einen Funktionsraum mit mittlerer Bedeutung dar. Zudem dienen die im USG anstehenden linearen Gehölzbestände sowie die beiden kleinflächigen Waldbereiche innerhalb des USG als Vernetzungselement (Flugkorridor). Es ist davon auszugehen, dass das USG, primär als Verbindungsachse zwischen Nahrungshabitats, größeren Waldbereichen im Norden und Süden und dem Ortsteil Heber, regelmäßig von Fledermäusen be- und überflogen wird. Dies verdeutlicht insbesondere die Aktivitätsdauer vorkommender Arten am bcF01. Die Verweildauer von 204 Minuten (Zwergfledermaus) bis zu 80 Minuten (Großer Abendsegler) lässt darauf schließen, dass der nördliche und östliche Bereich des USG und insbesondere die Bereiche entlang des Bachs und Baumreihen regelmäßig von den vorkommenden Fledermausarten zur Jagd und Transfer genutzt werden.

Die Planfläche selbst bietet kein Quartierpotential für Fledermäuse. Im näheren Umfeld des Plangebiets ist in den umliegenden angrenzenden Gehölzstrukturen (Waldparzellen, Gehölzreihen, Siedlungsgehölzen) von einem Quartier des Großen Abendseglers auszugehen, der am bcF01 zum Teil vor Sonnenuntergang festgestellt wurde. Die erhöhte Aktivität fällt in den Zeitraum der Wochenstubenauflösung und den damit verbundenen Explorationsflügen der Jungtiere. Zudem bieten die angrenzenden Siedlungsstrukturen Quartierpotential u. a. für die beiden vorkommenden Fledermausarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

8.1.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um die Tiere während des nächtlichen Transfers in die Jagdgebiete sowie der Jagd auf den nördlich und östlich im USG liegenden Nahrungshabitats nicht zu stören, ist auf **Nachtbaustellen während der Hauptaktivitätszeit der Tiere (April bis Ende Oktober) zu verzichten**. Ebenso ist auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses und der Zuwegung zu verzichten. Es empfiehlt sich ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept zu verwenden.

Innerhalb der Planfläche sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Sollten im Zuge des Eingriffs und der damit verbundenen Baufeldfreimachung Gehölzentfernungen außerhalb der Planfläche stattfinden, sind potentielle Fledermausquartiere baumhöhlenbewohnender Arten, wie dem Großen Abendsegler, durch die Vorhaben tendenziell betroffen. Etwaige zu entfernenden Gehölze sind vorher auf Quartierpotential und aktuellem Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die **Entfernung der Gehölzbestände sollte zudem außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse (Mitte November bis März)** erfolgen. Bei einem Verlust von potentiellen Quartierbäumen müssen diese bei einem positiven Nachweis der Nutzung durch Fledermäuse im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Sofern die Entfernung der Gehölzbestände mindestens ein Jahr versetzt stattfindet, sind die Gehölzbestände erneut auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

8.1.2 Artenschutzrechtliche Belange

8.1.2.1 § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind dann denkbar, wenn Quartiere im Rahmen der Baufeldfreimachung (Entfernung von Bäumen/Gehölzen, Gebäuden usw. mit Quartierpotential) zerstört oder entfernt werden. Da innerhalb der Planfläche keine dieser Strukturen vorhanden sind, sind keine Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere von Fledermäusen betroffen. Fallen im Zuge des Vorhabens (z. B. Baufeldfreimachung) Gehölzentfernungen an, sind diese auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und erst nach entsprechender Freigabe zu entnehmen. So kann im Rahmen des Vorhabens **ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse vermieden werden**.

8.1.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Störungsverbot greift nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Anders als beim Tötungsverbot beziehen sich die Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche, sondern sind auch in Relation zum Umfeld zu betrachten. Das Untersuchungsgebiet bietet einen Funktionsraum mit mittlerer Bedeutung für die lokale Fledermauspopulation, da sich neben (potentiellen) Quartiere im westlichen USG Jagdhabitate mittlerer Qualität befinden. Des Weiteren wird das USG vor allem als Transferoute und opportunistisch von Tieren zur Jagd genutzt.

Da sich sowohl Quartiere als auch Nahrungshabitate nicht im direkten Umfeld der Planfläche befinden, sind keine erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu beschreiben. Um die Tiere während des nächtlichen Flugs in die Jagdgebiete und den nördlich und östlich angrenzenden Jagdhabitaten nicht zu stören, ist baubedingt auf Nachtbaustellen während der Hauptaktivitätszeit der Tiere (März bis Mitte November) ab einer halben Stunde vor Sonnenuntergang zu verzichten. Betriebsbedingt sollte auf eine permanente Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der Zuwegung abgesehen werden. Bei Einhaltung der Maßnahmen kann von einem **Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden**. Es wird außerdem empfohlen Maßnahmen zur Abmilderung von negativen Effekten der Lichtverschmutzung (Beleuchtungskonzept) durchzuführen.

8.1.2.3 § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Innerhalb der Planfläche sind weder Gebäude noch Bäume, sodass ein Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung und anschließenden Bauphase Bäume mit Quartierpotential entnommen werden, müssen diese zunächst auf Fledermausbesatz kontrolliert werden und bei einem positiven Nachweis der Nutzung durch Fledermäuse im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Bei **Einhaltung der genannten Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG vermieden**.

8.2 Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel wurden im USG insgesamt 37 Arten nachgewiesen, davon zwei Arten (Kohlmeise und Star [RL NI & D 3]) mit Brutnachweis und 19 Arten mit Brutverdacht. Die erfassten Vogelarten, mit Ausnahme des Kranichs, der Wachtel und der Schafstelze, können als eine Gruppe der Siedlungs-, Gebüsch- und Gehölzgebundenen Arten zusammengefasst werden. Von den 37 nachgewiesenen Vogelarten gelten 32 als ungefährdet bzw. werden auf der Vorwarnliste geführt. Die erfassten Reviere liegen zum größten Teil außerhalb der Planfläche. Lediglich ein Brutverdacht der Mönchsgrasmücke sowie eine durchziehende Gartengrasmücke wurden in einer Hecke am Rand der Planfläche erfasst. Reviere von Arten, welche auf der RL geführt werden, wurden innerhalb der Planfläche nicht erfasst. Innerhalb des USG, aber außerhalb der Planfläche, wurden Reviere der auf der RL geführten Arten Goldammer (RL NI V), Star (RL NI & D 3) und Stieglitz (RL NI V) nachgewiesen, wobei für den Star ein Brutnachweis in einem Wäldchen etwa 60 m westlich der Planfläche erbracht werden konnte. Der im Anhang I der VSRL geführte Kranich (§§) besuchte eine Ackerfläche am Rand des USG lediglich einmalig als Nahrungsgast und wies keine Bindung an das USG als Bruthabitat auf. Dasselbe gilt für die, aufgrund besonderer Anforderungen an die Fortpflanzungsstätten hervorzuhebende, Saatkrähe, welche einmalig als Nahrungsgast auf einem Acker im Norden des USG beobachtet wurde und für die keine Hinweise auf Brut im USG vorliegen.

8.2.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Da sich Nachweise sowie potentielle Nistplätze innerhalb und angrenzend zur Planfläche befinden, kann eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von einem Teil der im USG nachgewiesenen Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund muss als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung (1. Oktober bis Ende Februar) eingehalten werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Gehölzbestände wie die Baumreihen, die an die Planfläche angrenzen, sowie die teilweise in die Eingriffsfläche ragende Heckenreihe im Zuge des Eingriffs erhalten bleiben. Ist dies im Zuge der Planung nicht möglich, muss die oben genannte Bauzeitregelungen als Vermeidungsmaßnahme eingehalten werden, da sich ebenfalls in am Rand befindliche Gehölzstrukturen Brutreviere befinden können. Zudem müssen die zu entnehmenden Gehölzbestände vor der Rodung durch Fachpersonal auf Besatz und Niststättenpotential geprüft werden. Werden bei der Überprüfung Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind diese zur Sicherung der ökologischen Funktionalität im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Das Tötungsverbot gilt für alle Vogelarten, auch solche, die jährlich ihren Brutstandorten wechseln. Somit ist nicht gänzlich auszuschließen, dass diese Arten zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung im USG brüten. Daher muss eine **Entfernung von Vegetation/Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit** in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

Sollten wider Erwarten vorhabenbedingt, z. B. im Zuge der Baufeldfreimachung, Gehölze außerhalb der Planfläche entfernt werden müssen, muss die oben genannte Bauzeitregelung als Vermeidungsmaßnahme eingehalten werden, da sich hier ebenfalls Brutreviere befinden.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Belange

8.2.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) und Nr. 3 i. V. m. Abs 5 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten im Eingriffsbereich. Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen **mittels einer Bauzeitregelung (1. Oktober bis Ende Februar)** außerhalb der Brutsaison einzuhalten.

Sollten im Zuge des Vorhabens Baumfällungen/Gebüschentfernungen nötig werden, müssen Baum- und Gebüschkontrollen auf Besatz durchgeführt werden. Bei Vorhandensein von Baumhöhlen müssen diese im Verhältnis 1:3 ersetzt werden. Im Falle einer positiven Kontrolle sind Gehölzentnahmen/Fällungen im nahen Umfeld zu unterlassen. Bei den aufgeführten Vogelarten ist es bei Einhaltung der genannten Maßnahmen zu erwarten, dass sie durch ihre hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber Störungen auf angrenzende bestehende Habitate in der Umgebung ausweichen.

Das Bauvorhaben kann, **ohne dass es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG** kommt, durchgeführt werden, solange die genannten Maßnahmen eingehalten werden. Dadurch kann eine Tötung oder Verletzung bzw. Verlust von Nestern und Eiern sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

8.2.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die im USG erfassten Vogelarten können größtenteils als eine Gruppe der siedlungs-, gebüsch- und gehölzgebundene Arten zusammengefasst werden. Für diese Arten ist nicht von einer negativen Veränderung ihrer genutzten Habitate auszugehen. Entsprechend ihrer natürlichen Häufigkeit sind vor allem Vogelarten der Gärten, Parkanlagen und Feldgehölze im Gebiet vertreten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Haussperling und Zilpzalp. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand. Das Umfeld des Eingriffs bietet den im Offenland und den Saumstrukturen vorkommenden Brutvogelarten genug Ausweichmöglichkeiten.

Der Niststandort des gefährdeten Stars liegt mit einer Entfernung von 60 m außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von < 20 m (Gassner et al., 2010). Zudem zählt der Star zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS, 2010).

Durch die Erweiterung der anthropogenen Bebauung ergeben sich für die erfassten Vogelarten, bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) und auf Grundlage ausreichender Ausweichhabitate im Umfeld, keine Störungen. **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.**

8.3 Amphibien

Im Zuge der Amphibienkartierung erfolgte kein Nachweis von Amphibien im USG. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann für die Artengruppe der Amphibien mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

8.4 Heuschrecken

Für die Artengruppe der Heuschrecken erfolgte kein Nachweis einer streng geschützten Art. Somit werden durch das Planvorhaben, im Hinblick auf die Artengruppe der Heuschrecken, **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst**.

Die hohe Individuenzahl einiger Arten (z. B. Gemeiner Grashüpfer, Roesels Beißschrecke) lässt jedoch darauf schließen, dass die Fläche für die vorgefundenen Heuschreckenarten ein geeignetes Habitat darstellt. Es handelt sich in diesem Fall um eine Mosaikstruktur aus lang- und dichtrasiger Vegetation, offenen Bereichen sowie Bäumen und Sträuchern, die die Fläche an einigen Stellen abgrenzen. Dadurch hat die Fläche eine Bedeutung für die Heuschreckenfauna und der geplante Eingriff eine Wirkung auf die im Planungsgebiet nachgewiesenen Arten.

Durch die Umnutzung der Fläche und damit Entfernung der aktuellen Biotopstruktur geht dieser Lebensraum für die Heuschrecken innerhalb der Planfläche vollständig verloren. Dieser Fall tritt ein, wenn die im Moment brachliegende Fläche entfernt wird. Daher wird empfohlen folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung durchzuführen:

- Erhalt möglichst großer Fläche des aktuellen Biotopes, diese Maßnahme kommt auch anderen Artengruppen zugute.
- Für die Baufeldfreimachung sollte eine tiefe Mahd durchgeführt und das Mahdgut auf einer geeigneten Fläche ausgebracht werden (keine Mulchmahd).
- Alle nicht vom Vorhaben betroffenen Säume sollten während der Bauzeiten vorm Befahren geschützt und erhalten werden.
- Geeignete Ausgleichsfläche mit den Bedingungen des verlorenen Habitats schaffen, wie mosaikartiger Habitatstruktur; mit offenen Sandfluren, Hecken, Sträucher, kurz- und langgrasige, lückige sowie geschlossene Vegetationsbestände.
- Pflege und Erhalt des neuen Biotops, u.a. Verbuschung vermeiden.
- Förderung von Vernetzungsstrukturen.
- Prüfen der Bestandsentwicklung auf der neu erschaffenen Fläche.
- mögliche Grünflächen möglichst als zweischürige Wiesen (Abfuhr der Mahd, keine Mulchmahd) angelegt werden.

8.5 Pflanzen und Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet wurden weder geschützte Pflanzenarten noch geschützte Biotoptypen oder FFH-LRT festgestellt. Das Vorhaben kann, **ohne dass es zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG sowie FFH-Richtlinie Anhang I und IV, umgesetzt werden**.

9 Maßnahmen zur Vermeidung

9.1 Fledermäuse

Aufgrund der im Jahr 2025 durchgeführten Fledermauserfassung sind bei Bauplanungen die im Folgenden aufgelisteten Auflagen, die zu einer Minderung des Konfliktpotentials führen, im USG durchzuführen:

9.1.1 Bauzeitenregelung

Im Zeitraum von April bis Ende Oktober muss auf Nachtbaustellen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse verzichtet werden.

9.1.2 Beleuchtung

Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen wird empfohlen auf eine nächtliche dauerhafte Beleuchtung der Baustelle und des in Betrieb genommenen Feuerwehrgerätehauses inkl. Zuwegung zu verzichten.

9.2 Vögel

Aufgrund der Ergebnisse und der Bewertung der im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung sind bei Bauplanungen die im Folgenden aufgelisteten Auflagen, die zu einer Minderung des Konfliktpotentials führen, im USG zu beachten.

9.2.1 Keine Gehölzfällungen

Es wird auf Gehölzfällung im Rahmen des geplanten Vorhabens verzichtet.

9.2.2 Bauzeitenregelung

Bauzeiteinschränkungen sollen vermeiden, dass durch die Herrichtung der Baufelder für die Anlage und den Ausbau der Zuwegungen Gelege oder Bruten von Vögeln sowohl am Boden, bodennah oder in Gehölzen geschädigt werden oder es durch erhebliche Störungen und Vertreibung der betreuenden Altvögel zu Brutverlusten kommt. Bei den Bauzeiteinschränkungen sind die Brutzeiten der im Bereich der geplanten Anlagen vorkommenden Arten berücksichtigt (Mitte Februar bis Mitte August).

9.3 Heuschrecken

Für die Artengruppe der Heuschrecken wird im Rahmen der Eingriffsregelung neben einer tiefen Mahd im Zuge der Baufeldfreimachung, dem Erhalt von Randstrukturen und Freiflächen im Eingriffsgebiet ein Ausgleich auf externer Fläche mit angepasstem Pflege- und Maßnahmenkonzept empfohlen.

10 Fazit / Zusammenfassung

In der Ortschaft Schülern, Stadt Schneverdingen, Landkreis Heidekreis ist auf einer 0,2 ha großen Fläche die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geplant. Das Gutachterbüro LEWATANA – Consulting Biologists wurde mit der Prüfung natur- und artenschutzrechtlicher Belange beauftragt. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden im Jahr 2025 die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Heuschrecken und Amphibien kartiert. Die Biotoptypenkartierung erfolgte bereits 2024 durch das Gutachterbüro LEWATANA.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse dient das USG hauptsächlich mit den linearen Gehölzbeständen und den angrenzenden Waldrändern als Transferroute zwischen der angrenzenden Siedlung und den großflächig in räumlicher Nähe befindlichen Waldbereichen im Nordosten und -westen. Als Jagdhabitat spielt das USG und insbesondere die Planfläche nur eine untergeordnete Rolle. Davon ausgenommen ist das östliche USG mit den an den Kröpelbach grenzenden Weiden, die aufgrund der Habitatausstattung auf ein Jagdhabitat von erhöhter Bedeutung hinweist. Um eine Störung der Tiere zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen während der aktiven Phase (April bis Ende Oktober) zu verzichten. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auf Fledermäuse bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu beschreiben und es kann von einem Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden. Die Planfläche bietet kein Quartierpotential für Fledermäuse. Eine baubedingte Zerstörung/Entfernung von Fledermausquartieren und damit einhergehenden möglichen Tötungen/Verletzungen von Fledermäusen kann im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden. Werden vorhabenbedingt im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze entnommen, sind diese vorher auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis der Nutzung sind die Baumhöhlen im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Durch diese Maßnahmen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden. Für das Vorhaben wird jedoch empfohlen Maßnahmen zur Abmilderung von negativen Effekten der Lichtverschmutzung (Ausleuchtung der Feuerwehrgerätehauses) durchzuführen.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen konnten insgesamt 37 Arten im USG nachgewiesen werden. Für zwei Arten (Kohlmeise und Star) wurde im Untersuchungsjahr ein Brutnachweise im USG erbracht. Für 19 weitere Brutvogelarten wurde ein Brutverdacht dokumentiert, darunter die auf der Vorwarnliste der RL NI geführten Arten Goldammer und Stieglitz sowie der in NI und Deutschland als „gefährdet“ eingestufte Star. Um eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung (März bis 30. September) einzuhalten. Demnach darf eine Entfernung von Gehölzen und Vegetation nicht während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September erfolgen. Sollte es, entgegen der aktuellen Planung zu Rodung von Gehölzbeständen kommen, müssen diese zuvor durch Fachpersonal auf Besatz geprüft und freigegeben werden.

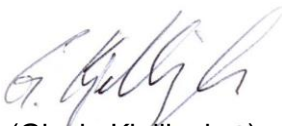
Im Rahmen der Amphibienuntersuchungen erfolgte kein Nachweis von Amphibien im USG. Für die Artengruppe ist somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

Bei den Begehungen wurden keine streng und/oder besonders geschützten Heuschre-

ckenarten gefunden. Dennoch bietet das USG und die nördlich angrenzende Grünflächen Heuschrecken ein geeignetes Habitat. Diesbezüglich wird empfohlen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung durchzuführen. Der Eintritt eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Heuschrecken ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden weder geschützte Pflanzenarten noch Biotoptypen oder FFH-LRT festgestellt. Das Vorhaben kann, ohne dass es zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 30 BNatSchG sowie FFH-Richtlinie Anhang I und IV, umgesetzt werden. Die Betroffenheit weiterer Artengruppen (u. a. Tagfalter, Reptilien, Libellen) kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Rullstorf, 20.10.2025


(Gisela Kjellingbro)



11 Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014). *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.* (B. und digitale I. Bundesministerium für Verkehr, Ed.; pp. 261–633). Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur.
- ARGE Monitoring PV-Anlagen. (2007). *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- Baumann, von K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2021). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen. In *Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsens: Vol. 40/1* (3. Fassung, pp. 3–37). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft / Küsten- und Naturschutz.
- Drachenfels, O. v. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen: Vol. A/4* (1st–336th ed.). NLWKN. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschlues-sel-biotoptypen/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>
- Drachenfels, O. von. (2024). Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. *Informationsdienst Des Naturschutz Niedersachsen*, 43(2), 69–140. www.nlwkn.niedersachsen.de
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). (2023). *Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB).*
- Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 5.
- Grein, G. (2005). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. In Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft/Küsten- und Naturschutz (Ed.), *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* (Vol. 1).
- Heckenroth, H., Betka, V. M., Goethe, F., Knolle, F., Netimann, H.-K., Poti-Dörfer, B., Rabe, K., Rahmel, U., Rode, M., & Schoppe, R. (1993). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere. In *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* (Vol. 6). NLWKN.
- Herden, C., Rassmus, J., & Gharadjedaghi, B. (2009). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen* (Vol. 247). Bundesamt für Naturschutz. http://www.bfn.de/0502_skriptliste.html?&no_cache=1
- Landesamt für Bergbau / Energie und Geologie. (2015). *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 500 000.* <https://www.lbeg.niedersachsen.de/HUEK200Schutzpotenzial/schutzpotenzial-der-grundwasserueberdeckung-1200-000-640.html>

- Landesamt für Bergbau / Energie und Geologie. (2017a). *NIBIS - Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem*. Abgerufen: 04.06.2024. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- Landesamt für Bergbau / Energie und Geologie. (2017b). *NIBIS Kartenserver: Bodenkarte 1: 50.000 (BK50)*. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen. (2024). *Niedersächsische Umweltkarten*. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=Naturschutzgebiet,Fauna_Flora_Habitat_GebieteFFHinNiedersachsen&E=591277.15&N=5897033.05&zoom=11
- Landkreis Wolfenbüttel. (1997). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Wolfenbüttel*.
- Landkreis Wolfenbüttel. (2005). *Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wolfenbüttel*.
- Landkreis Wolfenbüttel. (2023). *Bauvoranfrage zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage Hordorf, ~ Anhörung zum Erlass eines negativen Bauvorbescheids vom 21.07.2023*.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Säugetiere*.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft / Küsten- und Naturschutz. (2021). *Grundwasserkörpersteckbrief - Oker mesozoisches Festgestein rechts*.
- Niedersächsischer Landkreistag. (2023). *Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen*.
- Niedersächsischer Städtetag. (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*. Niedersächsischer Städtetag.
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem. (2024). *Bodenkarte Niedersachsen 1:50.000*. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- Podloucky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs.*, 33(4), 121–168.
- Poniatowski, D., Detzel, P., Drews, A., Hochkirch, A., Hundertmark, I., Husemann, M., Klatt, R., Klugkist, H., Köhler, G., & Kronshage, A. (2024). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands*.
- Regionalverband Großraum Braunschweig. (2020). *Flächennutzungsplankataster*. <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=5e7f896296724c6cbb003d4bb3e1a109&find=Cremlingen>
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz Und Biologische Vielfalt*, 170(4).
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. (n.d.-a). *Feldlerchenfenster*. Retrieved December 12,

2024, from <https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/massnahmen/a8a-feldlerchenfenster/>

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. (n.d.-b). *Naturschutzmaßnahme: Feldlerchenfenster*. Retrieved December 12, 2024, from <https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/massnahme-des-monats-feldlerchenfenster/>

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

Zweckverband Großraum Braunschweig. (2008). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008*. www.zgb.de

Anhang I - Karten

- Blatt 1: Untersuchungsgebiet inkl. Puffer.
- Blatt 2: Revierkarte streng geschützter und/oder Rote Liste Brutvogelarten.
- Blatt 3: Revierkarte ungefährdeter Brutvogelarten



Legende

Untersuchungsgebiet

-  Planfläche
-  20 m Puffer
-  50 m Puffer
-  150 m Puffer

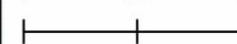
Methodenstandort Fledermäuse

-  batcorder

Hintergrundkarte

Google Satellite

0 30 60 m



LEWATANA – Consulting Biologists

Hamann & Kjellingbro GbR

Zum Bahnhof 5A

21379 Rullstorf (Lüneburg)

Telefon: +49 (0)4136 9119743



Auftraggebende:

Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und

Fremdenverkehrsgesellschaft

Schneverdingen mbH

Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen

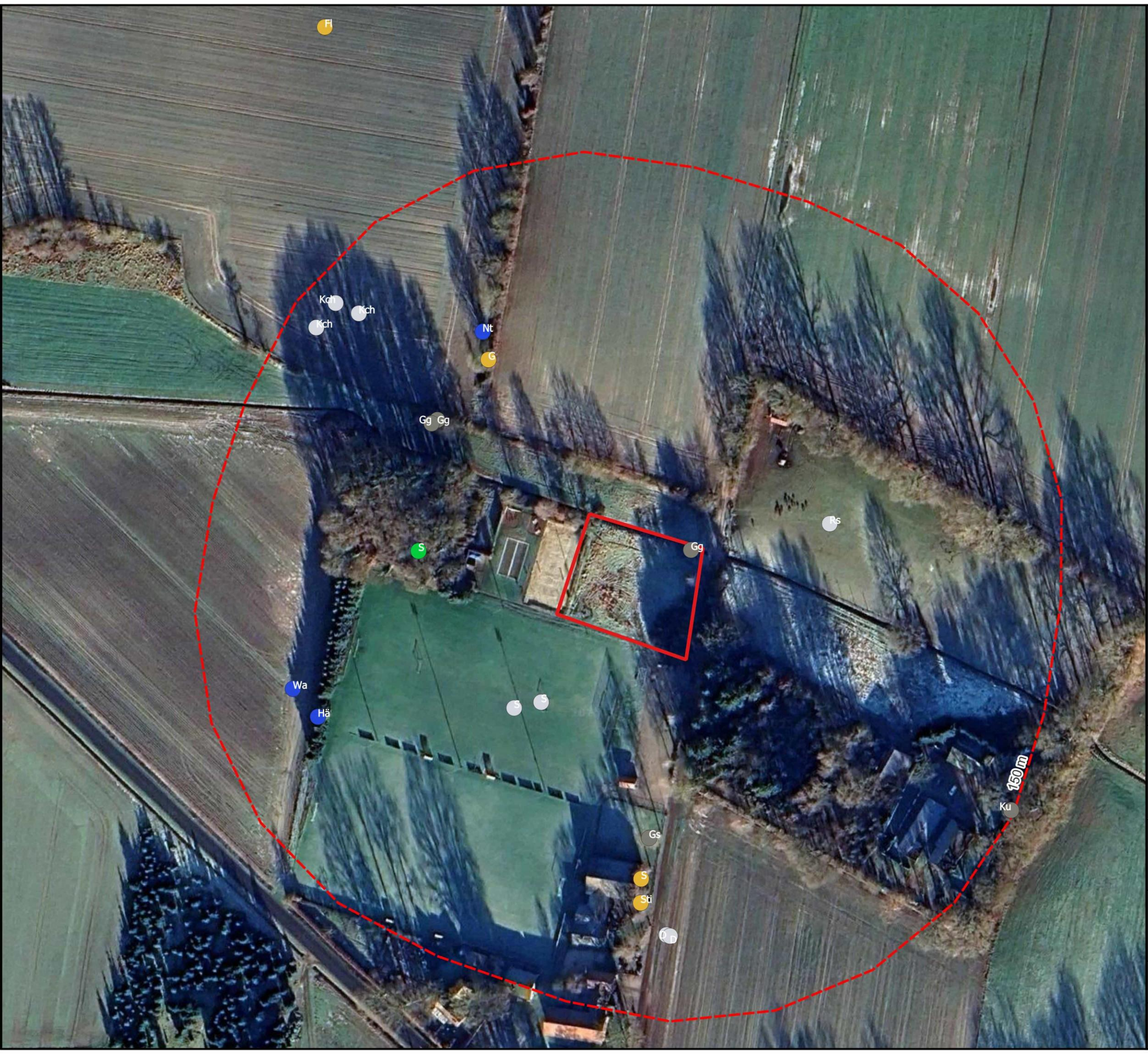
**Projekt: BP Schülern
Untersuchungsgebiet**

Planungsstand
April 2024

Blatt 1

Maßstab bezogen
auf DIN A4 1:2.000

Bearbeitende:
D. Loitz
Datum 17.10.2025



Legende

Untersuchungsgebiet
Planfläche
Schuelern_150m_Puffer

Brutzeitcode
Brutnachweis
Brutverdacht
Brutzeitfeststellung
Durchzügler
Nahrungsgast

Hintergrundkarte
Google Satelite

Artkürzel:
D - Dohle
G - Goldammer
FI - Feldlerche
Gg - Gartengrasmücke
Gs - Grauschnäpper
Hä - Bluthänfling
Kch - Kranich
Ku - Kuckuck
Nt - Neuntöter
Rs - Rauchschwalbe
S - Star
Sti - Stieglitz
Wa - Wachtel

0 30 60 m

LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf (Lüneburg)
Telefon: +49 (0)4136 9119743

Auftraggebende:
Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrs-
gesellschaft Schneverdingen mbH
Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen

Projekt: BP Schülern
Revierkarte streng geschützter
und/oder Rote Liste Brutvogelarten

Planungsstand April 2024	Blatt 2
Maßstab 1:1.500 bezogen auf DIN A 3	Bearbeitende D. Loitz Datum 17.10.2025



Legende

Untersuchungsgebiet

- Planfläche
- 150 m Puffer

Brutzeitcode

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Durchzügler
- Nahrungsgast

Hintergrundkarte

Google Satelite

Artkürzel:

A - Amsel, B - Buchfink, Ba - Bachstelze, Bm - Blaumeise, Bs - Buntspecht, Dg - Dorngrasmücke, E - Elster, Ei - Eichelhäher, Gb - Gartenbaumläufer, Gf - Grünfink, Gim - Gimpel, H - Haussperling, He - Heckenbraunelle, K - Kohlmeise, Mg - Mönchsgrasmücke, R - Rotkehlchen, Rd - Rotdrossel, Rt - Ringeltaube, Rk - Rabenkrähe, Sa - Saatkrähe, Sd - Singdrossel, Sg - Sommergoldhähnchen, St - Schafstelze, Z - Zaunkönig, Zi - Zilpzalp

0 30 60 m



LEWATANA – Consulting Biologists
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf (Lüneburg)
Telefon: +49 (0)4136 9119743



Auftraggebende:
Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrs-
gesellschaft Schneverdingen mbH
Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen

Projekt: BP Schülern
Revierkarte ungefährdeter Brutvogelarten

Planungsstand
April 2024

Blatt 3

Maßstab 1:1.500
bezogen auf DIN A 3

Bearbeitende D. Loitz
Datum 17.10.2025